

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 66 (1951)
Heft: 1

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Amtliches Schulblatt

DES KANTONS ZÜRICH

ABONNEMENTSPREIS
Für das ganze Jahr Fr. 5.— einschließl. Bestellgebühr und Porto

Das Amtliche Schulblatt erscheint jeweils auf den Ersten des Monats

Druck: Buchdruckerei Müller, Werder & Co. A. G., Zürich, Wolfbachstrasse 19



EINRÜCKUNGSGEBÜHR
Die gedruckte Zeile 50 Rappen

Einsendungen sind frankiert bis spätestens den 20. des Monats an die Erziehungskanzlei zu richten

Inhalt: Musikerziehung durch die Schule. — Besoldungsauszahlungen ab 1. Januar 1951. — Lohnausweise. — Besoldungsausrichtung an Militärpatienten. — Arbeitslehrerinnenschule, fünfjährige Ausbildung. — Bericht über den Knabenhandarbeits-Unterricht im Schuljahr 1949/50. — Aufnahmeprüfungen Kunstgewerbeschule Zürich. — Schulzahnpflege. — Nachprüfungen. — Ausschreibung von Stipendien. — Lehrmittelbestellungen. — Stipendienrückerstattung. — Heilpädagogisches Seminar Zürich. — Schweizer Rundfunk. — Verabreichung von Staatsbeiträgen für das Volksschulwesen. — Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — Verschiedenes. — Literatur. — Offene Lehrstellen. — Promotionen.

Musikerziehung durch die Schule.

Die Erziehungsdirektion veranstaltet in Verbindung mit der Synodalkommission zur Förderung des Volksgesanges

Samstag, den 27. Januar 1951, 15.00 Uhr, in Zürich,

eine Tagung, die durch Vortrag und praktische Beispiele Auskunft geben möchte über neuzeitliche musikerzieherische Bestrebungen. Die Methodik des Schulgesanges hat sich in den letzten Jahren wesentlich geändert; als Ergänzung des Singens ist seit 1947 der fakultative Blockflötenunterricht eingeführt worden. Eine allgemeine Orientierung scheint wünschenswert. Das Programm sieht vor:

1. Einblick in die Arbeitsweise des Blockflötenunterrichtes und des Schulgesanges (Lektion von Rud. Schoch, Zürich, mit Schülern seiner dritten Primarklasse).

2. «Ziel, Weg und Organisation des fakultativen Blockflötenunterrichtes und seine Beziehung zum Schulgesang». (Referat von Rud. Schoch, Zürich.)
3. Vorspielen durch fortgeschrittene Schüler und durch Leiter.

Die Bezirks- und Gemeindeschulpflegen werden höflich eingeladen, die Tagung zu beschicken und der Erziehungsdirektion bis **15. Januar 1951** unter Angabe der Adressen zu melden, welche Behördemitglieder und Lehrervertreter sie zu der Veranstaltung abordnen werden. Die Bestimmung eines geeigneten Lokales hängt von der Zahl der Tagungsteilnehmer ab. Die Angemeldeten erhalten rechtzeitig die notwendigen Mitteilungen.

Zürich, den 18. Dezember 1950.

Die Erziehungsdirektion.

Besoldungsauszahlungen ab 1. Januar 1951

Im Zusammenhang mit einer allgemeinen Revision der Besoldungsauszahlungen bei der kantonalen Verwaltung, geht auch die Besoldungsabteilung der Erziehungsdirektion auf 1. Januar 1951 davon ab, monatlich detaillierte Besoldungsabrechnungen zu erstellen. Während den ersten elf Monaten des Jahres wird, unter Berücksichtigung der üblichen Abzüge für die Beamtenversicherungskasse und die AHV, eine auf den nächsten Franken abgerundete MonatsnettoBesoldung ausgerichtet. Die Schlussabrechnung erfolgt jeweils im Monat Dezember oder bei Austritt des Besoldungsempfängers. Die Abrundungsdifferenzen werden mit der Dezemberbesoldung oder bei Rücktritt mit der Besoldung des Austrittsmonats nachvergütet.

Die Besoldungsabteilung (Tel. 32 73 80, intern 476) steht selbstverständlich jedem Besoldungsempfänger für Auskünfte hinsichtlich seiner Besoldung nach wie vor zur Verfügung.

Zürich, den 20. Dezember 1950.

Die Erziehungsdirektion.

An die Lehrer aller Schulstufen.

Lohnausweis für die Wehr- und Staatssteuererklärung 1951.

Die Erziehungsdirektion wird den Lehrern aller Schulstufen spätestens auf den 15. Februar 1951 einen Ausweis über die im Jahre 1950 erfolgten Besoldungsbezüge zustellen. Dieser ist von den Steuerpflichtigen der Selbsttaxation für die **Wehrsteuer** beizulegen und ersetzt den von den Steuerbehörden verlangten Lohnausweis, soweit die staatlichen Leistungen in Frage kommen. Ueber Gemeindebezüge und allfällige private Lohnzahlungen sind die entsprechenden Bescheinigungen von den in Frage kommenden Stellen zu verlangen.

Für die Wehrsteuererklärung gelten die Lohnbezüge der Jahre 1949 und 1950. Wer den Lohnausweis 1949 nicht schon anfangs 1950 der Staatssteuererklärung beigelegt hat, muss ihn mit dem Ausweis für das Jahr 1950 der Wehrsteuererklärung beifügen. Liegt der Lohnausweis schon bei den Steuerakten, so genügt der Eintrag der durch uns ausgewiesenen Besoldungsbezüge mit dem Vermerk «Lohnausweis bei der Steuererklärung 1950». Falls eine Staatssteuererklärung eingereicht werden muss, ist der Vermerk «Lohnausweis bei der Wehrsteuererklärung bzw. Staatssteuererklärung 1950» anzubringen.

Lohnausweis-Duplikate werden nur ganz ausnahmsweise, gegen vorherige Entrichtung einer Gebühr von Fr. 2.—, ausgefertigt.

Zürich, den 20. Dezember 1950.

Die Erziehungsdirektion.

Besoldungsausrichtung an Militärpatienten.

In Anwendung von § 9, Absatz 3, der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Leistungen des Staates und der Gemeinden für die Besoldungen und die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenfürsorge der Volksschullehrer (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 3. Juli 1949 (vom 31. Oktober 1949) verfügt die Erziehungsdirektion:

Bezieht ein im Militärdienst verunfallter oder erkrankter Lehrer ein Krankengeld von der eidgenössischen Militärversicherung, so erhält er nur die allfällige Differenz zwischen dem Krankengeld und dem gesetzlichen Gehalt. Ist die Leistung der Militärversicherung höher als das gesetzliche Gehalt, so wird das Krankengeld ausbezahlt.

Erhält ein Militärpatient freie Station, so ermittelt das Personalsekretariat der Finanzdirektion die massgebliche Leistung der Militärversicherung.

Die Krankengeldleistungen werden der Staatskasse zugunsten der entsprechenden Besoldungstitel überwiesen. Der Gemeinde wird die dem gesetzlichen Grundgehalt entsprechende Quote ausbezahlt.

Zürich, den 7. Dezember 1950.

Die Erziehungsdirektion.

Kantonale Arbeitslehrerinnenschule, fünfjährige Ausbildung.

Aufnahmeprüfung 1951 für die Unterstufe (siehe Schulblatt 1950, S. 255).

a) **Anmeldung:**

Bewerberinnen um Aufnahme in die 1. Klasse müssen folgende Bedingungen erfüllen:

1. Schweizerbürgerrecht.
2. Am 30. April 1951 muss das 15. Altersjahr zurückgelegt sein.
3. Gesundheitliche Eignung nach Antrag des Schularztes.
4. Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie gemäss Lehrplan durch den Besuch einer dreijährigen zürcherischen Sekundarschule (oder einer gleichwertigen Schule) erworben werden können.

Die Anmeldungen zur Aufnahme in die 1. Klasse sind der Leiterin der Arbeitslehrerinnenschule Zürich, Kaspar Escherhaus, Zimmer Nr. 346, bis Samstag, den 20. Januar 1951 einzureichen. Formulare können bei der Kanzlei, Zimmer Nr. 345, bezogen werden. Folgende Beilagen zur Anmeldung sind erforderlich:

1. Handschriftliche Bewerbung mit Darstellung des Bildungsganges.
2. Amtlicher Altersausweis.
3. Bürgerinnen anderer Kantone: amtlicher Ausweis über die Dauer der Niederlassung im Kanton Zürich.
4. Arztzeugnis nach Formular.
5. Sekundar- und Arbeitsschulzeugnis.
6. Verschlossene Beurteilung der Berufseignung und eventuell der häuslichen Verhältnisse durch den Klassenlehrer und die Arbeitslehrerin.

b) **Organisation der Prüfung:**

Geprüft wird in folgenden Fächern:

Handarbeit,

Deutsche Sprache,

Rechnen und Geometrie (für diese beiden Fächer wird nur eine Note erteilt).

In den beiden theoretischen Fächern wird schriftlich und mündlich geprüft.

I. Teil: Prüfung in Handarbeit Samstag, den 3. Februar 1951.

Schriftliche Prüfung in Deutsch, Rechnen und Geometrie Freitag, den 9. Februar 1951.

Wer in der schriftlichen Prüfung den Durchschnitt 4,5 erreicht, ist von der mündlichen Prüfung dispensiert.

II. Teil: Mündliche Prüfung in Deutsch, Rechnen und Geometrie Mittwoch, den 14. Februar 1951.

Wer in der Handarbeit die Note 4,5 und in der schriftlichen und mündlichen Prüfung der theoretischen Fächer zusammen den Notendurchschnitt 3,75 erreicht, hat die Prüfung bestanden.

Zu der schriftlichen Prüfung sind mitzubringen: Schreibzeug, Massstab, Equerre und Zirkel; für die Prüfung in Handarbeit: Nähutensilien.

Besammlung aller angemeldeten Bewerberinnen Samstag, den 3. Februar 1951, 7.45 Uhr, in der Schweizerischen Frauenschule Zürich, Kreuzstrasse 68, Zimmer Nr. 29.

Zürich, den 18. Dezember 1950.

Die Leiterin der kant. Arbeitslehrerinnenschule.

Bericht über den Knabenhandarbeits-Unterricht im Schuljahr 1949/50.

Im Schuljahr 1949/50 besuchten in 102 (Vorjahr 99) Schulgemeinden insgesamt 16 988 (16 222) Schüler 1192 (Vorjahr 1135) Knabenhandarbeitskurse. Alle Kurse, ausgenommen Modellieren und Flugmodellbau, weisen grössere Teilnehmerzahlen gegenüber dem Vorjahre auf. Die grösste Zunahme ist bei den Kursen in Metallarbeiten festzustellen. Diese zahlenmässige Entwicklung des Knabenhandarbeitsunterrichtes schreitet wie in früheren Schuljahren in erfreulicher Weise weiter, ganz besonders in bäuerlichen Gegenden.

Die Gesamtausgaben der beteiligten Schulgemeinden beliefen sich auf Fr. 595 172.—. Die Einnahmen, ausschliesslich Kursgelder, betrugen Fr. 13 194.—. Die Besoldungen der Kursleiter schwanken zwischen Fr. 160.— und Fr. 360.— für einen Halbjahreskurs mit rund 40 Kursstunden. Die durchschnittliche Entschädigung an die Kursleiter beträgt Fr. 230.—.

Die besuchten Werkstätten sind in gutem Zustande. Neue Werkstätten werden durchwegs zweckmässig eingerichtet und ausgerüstet, was von erfreulicher Aufgeschlossenheit der betreffenden Schulbehörden gegenüber dem Knabenhandarbeitsunterricht zeugt. Die Werkstatt-Richtlinien des kantonalen Hochbauamtes leisten bei Planbesprechungen stets gute Dienste. Der Beleuchtung, ganz besonders älterer Werkstätten, ist grössere Aufmerksamkeit zu schenken. Leuchtstoffröhren haben sich überall bewährt. Bei Neubauten muss vor einer allzu frühen Ausrüstung der Werkstatt dringend gewarnt werden; die Baufeuchtigkeit kann rasch grosse Rostschäden verursachen, besonders dann, wenn verschlossene Werkzeugschränke nicht von Zeit zu Zeit geöffnet werden.

In der Ausrüstung der Hobelwerkstätten sind auffallend grosse Unterschiede festzustellen. Zuviel ist ebenso falsch wie zu wenig. Die Schulverwaltungen und Leiter der Schülerkurse tun gut, wenn sie von den Normalausrüstungen, wie sie von den Leitern von Lehrerbildungskursen aufgestellt werden, nicht allzu stark abweichen.

Der Werkzeugpflege ist aus erzieherischen Gründen stets die grösste Aufmerksamkeit zu schenken. Gute Zustände wurden meist dort angetroffen, wo nur einzelne Kursleiter die gleiche Werkstatt benützen. Schlimm ist es aber durchwegs dort bestellt, wo sieben, ja sogar zehn und mehr Kursleiter die gleiche Werkzeugausrüstung verwenden müssen und keine Werkstattordnung die Instandstellungsarbeiten und Kontrollen zuweist. Die periodische Ueberholung der Werkzeuge durch Fachleute hat sich bewährt.

Fremdländische Hölzer und kostbare Spezialpapiere gehören ebenso wenig in die Schülerkurse wie Kistenbretter und anderweitig minderwertiges Material. Schlechte Werkstoffe bereiten dem Schüler Schwierigkeiten, sie können ihm sogar die Freude an der Arbeit nehmen und ihn zum Pfuschen verleiten. Die Schüler sollen lernen, den Rohstoff zu achten.

Die kantonalen Verbrauchsdurchschnitte pro Teilnehmer in einem Halbjahreskurs betragen :

Kartonage	Fr. 9.15	Schnitzen	Fr. 8.80
Hobelbankarbeiten	„ 18.10	Modellieren	„ 9.70
Metallarbeiten	„ 7.35	Flugmodellbau	„ 8.—

Alle Kursleiter, deren Materialverbrauch die kantonalen Durchschnitte wiederholt um mehr als das Doppelte überschritt, fordern wir zur Sparsamkeit auf.

Fast ausnahmslos wird nach den schweizerischen Lehrgängen und den sehr guten Werkzeichnungen und Arbeitsanleitungen des Zürcher Vereins für Handarbeit und Schulreform gearbeitet. Erklärungen der Buben wie: «Das hät min Vatter scho gmacht» oder «Das hämmer diheim scho drümal», deuten auf erstarrte Programme hin. Festgefahrene Programme, sie mögen noch so gut sein, können leicht die Werkfreude vermindern und die Wertschätzung der eigenen Arbeit herabsetzen. Es ist zwar zu betonen, dass nicht das Werkstück und seine praktische Verwendbarkeit das Hauptziel des Handarbeitsunterrichtes sind, sondern der damit verbundene Einsatz der körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte des Schülers. Programmerneuerungen bringen immer einen frischen Zug in die Kursarbeit; sie werden daher bei glück-

licher Auswahl der Gegenstände Arbeitsfreude und Einsatz fördern. Zu warnen ist vor grossen Werkstücken und vor jeglicher Serienarbeit. Selbstgefärbte Kleisterpapiere sollten in jedem Kartonagekurs verwendet werden. Wir verweisen auf die trefflichen Arbeiten von A. Hägi, Oberwinterthur, und den neuen schweizerischen Lehrgang in Papparbeiten.

Es ist sehr erfreulich, dass Jahr für Jahr eine grosse Zahl von Kursleitern besondere Fortbildungskurse absolviert. Ihre Schülerkurse zeitigen dann auch durchwegs sehr gute Erfolge. Viele Schulbehörden unterstützen in aner kennenswerter Weise diese Weiterbildung durch teilweise oder gänzliche Uebernahme der Ausbildungskosten (Kursgeld, Fahrtauslagen). Es ist zu hoffen, dass auch fernerhin eine grössere Anzahl von Kursleitern die Fortbildungskurse des kantonalen oder schweizerischen Vereins für Handarbeit und Schulreform mit finanzieller Unterstützung durch ihre Schulgemeinden besuchen.

Die Kursleiter verdienen für ihre Leistungen Anerkennung und Dank. Es sei uns gestattet, aus den vielen Beobachtungen bei Kursbesuchen die wichtigsten herauszugreifen:

Gute Disziplin ist die unerlässliche Voraussetzung für eine gute Arbeit. Die Freiwilligkeit der Kurse darf nicht zur Auflockerung der Ordnung führen. Im Interesse der Sache sollten dauernde Störefriede weggewiesen und vom Besuche weiterer Kurse ausgeschlossen werden.

Nur wohlüberlegte Arbeitsweise führt in der Regel zum Erfolg. Wir empfehlen allen Leitern das Studium der ausgezeichneten Arbeit von Karl Küstahler im Septemberheft der Zeitschrift «Handarbeit und Schulreform», Jahrgang 1949.

Langjährige Kursleiter übersehen oft wegen ihrer eigenen Fertigkeit und Routine viele Schwierigkeiten, die sich dem Schüler bei einfachen Arbeitsverrichtungen stellen. Darum genügt blosses Vorzeigen und unmittelbares Nachmachen durch den Schüler nicht immer. Das Vorzeigen durch einen Schüler im Anschluss an die Arbeit des Lehrers ist oft sehr aufschlussreich.

Lange Erklärungen zu einer Arbeit taugen nicht viel; das Ueben ist weit zweckmässiger. Wertvoll ist stets die Ge-

genüberstellung von «Falsch und Richtig». Der Schüler soll auch bei jeder Verrichtung wissen, worauf es ankommt. Jede Hast ist zu vermeiden.

Der Ordnung auf dem Arbeitsplatz sollte vielerorts mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Sorgfältige Behandlung der Oberfläche wirkt erzieherisch; auch zeugt sie von gründlicher Kursarbeit.

Die Schulgemeinden werden eingeladen, die Neueinrichtung und Neuausrüstung von Werkstätten mit dem Inspektor zu besprechen. Erfahrungsgemäss preisen die Lieferanten oft unnötige Werkzeuge an.

Im November 1950.

Die Inspektoren des Knabenhandarbeitsunterrichtes:
W. Herdener, H. Frei, E. Oberholzer, F. Graf.

Aufnahmeprüfungen der Kunstgewerbeschule Zürich.

Vorbereitende Klassen, Ausbildungsklassen für Buchbinderei, Buchdruck, Graphik, Innenausbau, Photographie, Silber- und Goldschmiede, angewandte Malerei (freies Kunstgewerbe), Handweben und Textilhandwerk.

Die Aufnahmeprüfungen in die vorbereitenden Klassen finden Mitte Februar statt. Schüler, die für ein Kunsthandwerk (zeichnerisch-malerisch-handwerklich begabt) Interesse haben, melden sich persönlich bis 31. Januar 1951 unter Vorweisung der Zeugnisse und Zeichnungen auf der Direktion der Kunstgewerbeschule, Ausstellungstrasse 60, Zürich 5, Büro 225. Sprechstunden: Montag, Mittwoch, Samstag 10—11.30 Uhr (Ferien 21. Dezember bis 3. Januar ausgenommen). Anmeldungen nach genanntem Termin können keinen Anspruch auf Berücksichtigung erheben. Schulprospekte und nähere Auskunft durch das Schulsekretariat, Tel. (051) 23 87 24.

Zürich, den 20. Dezember 1950.

Kunstgewerbeschule der Stadt Zürich:
Die Direktion.

Schulzahnpflege.

Im Budget 1951 sind Fr. 50 000.— für die Schulzahnpflege vorgesehen. Sie werden in erster Linie dazu dienen, Gemeinden, welche die Schulzahnpflege neu einführen, durch Gründungsbeiträge zu unterstützen. Ferner ist auch für dieses Jahr in Aussicht genommen, den Gemeinden bis zur 12. Beitragsklasse Beiträge an die Betriebskosten des Schulzahnpflegedienstes zu verabfolgen.

Der Schulzahnarztendienst ist nun mit wenigen Ausnahmen in allen Schulgemeinden eingeführt. Er muss ergänzt werden durch gute Zahnpflege. Es ist vor allem Sache der Eltern und Besorger, die Kinder dazu anzuhalten; aber auch die Lehrer können dazu erziehen helfen. Das Jugendamt vermittelt Referenten, die in Elternabenden und bei andern Veranstaltungen über die Zahnpflege sprechen und Anschauungsmaterial und Lichtbilder zeigen können. Zur Verteilung in den Schulen können durch das Jugendamt billige, gute Zahnbürsten und Zahnputzpulverpackungen vermittelt werden (Zahnbürste 93 Rp., Zahnputzpulver 30 Rp.). Das «Zahnbüchlein» kann zum Selbstkostenpreis von 25 Rp. beim kantonalen Jugendamt bezogen werden. Kein Schüler im Kanton Zürich sollte ohne Zahnbürste sein und mit ungeputzten Zähnen zur Schule kommen; alle sollten wissen, dass richtige Zahnpflege Schmerzen und Krankheiten verhindert und Kosten spart. Wir sind der Lehrerschaft dankbar für ihre wirksame Unterstützung im Kampf gegen die Zahnkrankheiten.

Anfragen und Bestellungen sind an das kantonale Jugendamt zu richten, Gesuche um Beiträge für die Betriebskosten des Kalenderjahres 1950 sind bis spätestens 15. April 1951 einzureichen (die entsprechenden Formulare werden im Februar durch das kantonale Jugendamt verschickt).

Zürich, den 20. Dezember 1950.

Jugendamt des Kantons Zürich.

Nachprüfungen.

Nachprüfungen gemäss § 4 des Reglementes über die Fähigkeitsprüfungen zürcherischer Sekundar- und Fachlehrer (vom 15. Februar 1921) werden in der zweiten Hälfte Januar stattfinden.

Anmeldungen sind bis 15. Januar 1951 der Kanzlei der Erziehungsdirektion («Walchetor», Zürich 1) einzureichen.
Zürich, den 20. Dezember 1950.

Die Erziehungsdirektion.

Ausschreibung von Stipendien.

Die Studierenden der Universität und der Eidgenössischen Technischen Hochschule sind berechtigt, sich um ein Stipendium zu bewerben. Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums sind: das Schweizerbürgerrecht, gute wissenschaftliche Begabung und der Nachweis, dass der Bewerber die für das Studium erforderlichen Mittel nicht besitzt.

Die Bewerbung um ein Stipendium geschieht durch Einreichung eines schriftlichen Gesuches, dem beizulegen sind: ein Lebenslauf und das vollständig ausgefüllte Formular, das beim Inspektor der Stipendiaten oder bei der Kanzlei der Erziehungsdirektion (Walchetor, Zimmer 210) zu beziehen ist. Bisherige Stipendiaten haben sich neuerdings anzumelden; ein neues amtliches Formular ist nur dann auszufüllen, wenn sich die Verhältnisse seit der letzten Bewerbung wesentlich geändert haben.

Bewerbungen für das Sommersemester 1951 sind mit genauer Angabe der Studienrichtung des Gesuchstellers und seiner Adresse in (Zürich auch Postkreis!) innerhalb der in der Universität und der Eidgenössischen Technischen Hochschule bekanntgegebenen Fristen dem Inspektor der Stipendiaten, Prof. Dr. Max Zollinger, Kempterstrasse 7, Zürich 32, einzusenden. Verspätet eingehende Gesuche haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

Zürich, den 20. Dezember 1950.

Die Erziehungsdirektion.

Lehrmittel-Bestellungen.

Im Interesse einer raschen Abwicklung der Bücherspedition bitten wir die Lehrerschaft und Schulverwaltungen, die Hauptbestellungen schon im Februar und März aufgeben zu wollen.

Später eintreffende Bestellungen laufen Gefahr, nicht auf Schulbeginn ausgeführt werden zu können. Telephonische Bestellungen werden nicht entgegengenommen.

Zürich, den 20. Dezember 1950.

K a n t o n a l e r L e h r m i t t e l v e r l a g .

Stipendienrückerstattung.

Ein ehemaliger Studierender der Universität Zürich überwies der Erziehungsdirektion den Betrag von Fr. 2000.— als Rückerstattung seinerzeit erhaltener Studienbeiträge. Die Schenkung wird bestens verdankt und der Betrag dem Stipendienfonds für die höhern Lehranstalten zugewiesen, der dazu dient, in besonderen Fällen begabte, unbemittelte Schüler zu unterstützen.

Zürich, den 18. Dezember 1950.

D i e E r z i e h u n g s d i r e k t i o n .

Heilpädagogisches Seminar Zürich.

Das Heilpädagogische Seminar Zürich veranstaltet für das Studienjahr 1951/52 wieder einen Ausbildungskurs für Lehrer und Erzieher entwicklungsgehemmter Kinder (Schwererziehbare, Mindersinnige, Geistesschwache, Sprachgebrechliche). Ausserdem wird ein Abendkurs für im Amte stehende Lehrer durchgeführt. Kursbeginn: Mitte April 1950. Anmeldungen sind bis zum 20. März 1951 zu richten an die Leitung des Heilpädagogischen Seminars Zürich, Kantonsschulstrasse 1.

Schweizer Schulfunk

Januar—März 1951

Oberes Datum	Morgensendung 10.20—10.50 Uhr	Ab
Unteres Datum	Wiederholung 15.20—15.50 Uhr	Schuljahr
9. Januar	„Wie Tankred seinen Vater fand“	7.
19. Januar	Adolf Haller, Turgi, spricht über sein neues Jugendbuch	
11. Januar	Urwaldrodung im Kongogebiet	7.
17. Januar	Walter Borter, Rüschegg	
12. Januar	Das Märchen vom Nussknacker,	7.
15. Januar	musikalisch geschildert von Peter Tschaikowsky Ernst Müller, Basel	
16. Januar	Kautschuk	6.
22. Januar	Eine Hörfolge von Ernst Grauwiller, Liestal	
23. Januar	„Erzitt're, Welt, ich bin die Pest!“	6.
2. Februar	Aus zeitgenössischen Berichten. Rosa Schudel-Benz	
25. Januar	Fridtjof Nansen	6.
29. Januar	Dr. Fridtjof Zschokke, Basel, erzählt von seinem Paten	
31. Januar	Kaffee vom Kilimandscharo	7.
9. Februar	Besuch auf einer Schweizer Plantage. Albert Rösler, Zürich	
1. Februar	Das „Engelkonzert“ aus „Mathias, der Maler“	7.
7. Februar	von Paul Hindemith. Erläutert durch Hans Studer, Muri	
6. Februar	In der endlosen Weite Nordamerikas	7.
12. Februar	Kunstmaler A. H. Pellegrini spricht mit Direktor Dr. F. Ernst über sein Bild „Indianerjäger“	
13. Februar	Kampf dem weissen Tod!	6.
21. Februar	Lawinenverbauungen an der Lötschbergbahn Hans Zurflüh, Niederwangen, und Ernst Balzli, Bern	
14. Februar	„Märchenbilder“ von Robert Schumann	7.
23. Februar	für Viola und Klavier. Erläutert und gespielt von Walter Mahrer, Zürich. Am Klavier: Lis Andreac	
20. Februar	Fest an einem Fürstenhof auf Sumba	8.
26. Februar	Erlebnisse auf einer Sunda-Insel. Prof. Dr. Alfred Bühler, Basel	
22. Februar	Hunde unter sich	6.
28. Februar	Beispiel einer Rangordnung im Tierreich. Hans Räber, Kirchberg	
1. März	Unser Ohr in gesunden und kranken Tagen	7.
9. März	Dr. med. Fritz Langraf, Zürich	

2. März	Mozart, der grosse Instrumentenkenner	6.
7. März	Aus Mozarts „Flötenkonzert“ Erläutert durch Luc Balmer, Bern	
5. März	Alt-Landenberg	5.
16. März	Eine Mundarthörfolge aus der Ritterzeit von K. W. Glaettli, Hinwil	
8. März	Und dennoch!	6.
14. März	Bilder aus der Schulung Sprachgebrechlicher von Karl Uetz, Oberbottigen	
13. März	Dinosaurier	8.
19. März	Ein Vertreter ausgestorbener Riesenechsen Dr. Alcide Gerber, Basel	
Sendungen für die Fortbildungsschule (jeweils 18.45—19.15 Uhr)		
18. Januar	Haftpflicht Verursachung von Schäden durch Unmündige. Dr. Hans Frank, Zürich	
7. Februar	Güterzusammenlegung in Moosdorf Hörfolge von Hans Flückiger, Biel	
20. März	Jugend in Gefahr! Hörfolge von C. A. Ewald, Liestal	

Verabreichung von Staatsbeiträgen für das Volksschulwesen.

Die Schulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, dass alle Gesuche um Ausrichtung von Staatsbeiträgen für das Jahr 1950, die sich auf das Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 und die Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937 stützen, vom Januar 1951 an, spätestens aber bis **15. Mai 1951**, Gesuche an den Lehrmittelverlag bis **31. März 1951**, eingereicht werden müssen, soweit auf den Formularen nicht andere Termine angegeben sind, und zwar:

A. An die Erziehungsdirektion.

1. Für den Neubau von Primar- und Sekundarschulhäusern und Turnhallen, für Umbauten, Hauptreparaturen und Neueinrichtungen in Schulgebäuden, für die Erstellung von Pausen-, Turn- und Spielplätzen;
2. für die Anschaffung von Schulmobiliar, Wandtafeln, Turn- und Spielgeräten, Schulfunkanlagen;

3. für den fakultativen Fremdsprachenunterricht an Sekundarschulen¹ und fakultativen Blockflötenunterricht²;
4. für den Knabenhandarbeitsunterricht und die Schülergärten von Primar- und Sekundarschulen.²

B. An den kantonalen Lehrmittelverlag.

5. Für die Anschaffung der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien, für Schülerbibliotheken, Schulsammlungen sowie Filmprojektions- und Lichtbilderapparate.³

C. An das kantonale Fortbildungsschulinspektorat.

6. Für den hauswirtschaftlichen Unterricht der Mädchen an Primar- und Sekundarschulen⁴.

D. An das kantonale Jugendamt.

7. Für die Versorgung anormaler bildungsfähiger Kinder in Anstalten⁵;
8. für die Bekleidung und Ernährung armer Schulkinder⁵;
9. für Jugendhorte⁵;
10. für Kindergärten⁵;
11. für Ferienkolonien⁵.

E. In formeller Beziehung wird verlangt, dass alle Gesuche von der Schulpflege (nicht von der Schulgutsverwaltung!) ausgehen und daß für jede Institution, für die ein Staatsbeitrag nachgesucht wird, ein besonderes Begehren eingereicht wird. Es ist also nicht zulässig, in ein und derselben Eingabe Gesuche für Einrichtungen, die oben unter verschiedenen Ziffern aufgezählt sind, zusammenzufassen.

¹ Versendung der Formulare durch den kantonalen Lehrmittelverlag an die Aktuare der Bezirksschulpflegen: Mitte November. Die ausgefüllten Formulare sind bis 1. Mai der Bezirksschulpflege und von dieser bis 15. Mai der Erziehungsdirektion zuzustellen.

² Versendung der Formulare durch die Kanzlei der Erziehungsdirektion an die Schulpflegen im Februar.

³ Versendung der Formulare durch den kantonalen Lehrmittelverlag an die Aktuare der Bezirksschulpflegen im November.

⁴ Versendung der Formulare durch das kantonale Fortbildungsschulinspektorat im Februar.

⁵ Versendung der Formulare durch das kantonale Jugendamt im Februar.

Beitragsformulare bedürfen keines Begleitschreibens, sofern nichts zu melden ist, was nicht auf dem Formular vorgemerkt werden kann.

Im übrigen wird auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 und der Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937 verwiesen.

Die Gesuchsteller werden eingeladen, den Termin für die Einreichung der Gesuche genau einzuhalten. Werden die Gesuche verspätet eingereicht, so geht die Gemeinde des Staatsbeitrages ganz oder teilweise verlustig. Gesuche um Ausrichtung von Staatsbeiträgen an den Neu- oder Umbau von Schulhäusern und Turnhallen können jederzeit eingereicht werden.

In materieller Beziehung wird nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass nach § 1 der Verordnung vom 15. April 1937 ausschliesslich das **Kalenderjahr** als Grundlage der Verabreichung der Staatsbeiträge dient.

Gemeindeleistungen unter dem Betrag von Fr. 50.— pro Kategorie für Ausgaben nach § 1 a—f des Gesetzes vom 2. Februar 1919 werden nicht berücksichtigt, Ausgaben nach § 1 g (Schulhausbauten usw.) nur dann, wenn sie entweder den Betrag von Fr. 500.— oder den Ertrag von 10 Steuerprozenten übersteigen.

F. Zu den einzelnen Gesuchskategorien sind folgende Bemerkungen zu machen:

1. Schulhausbauten.

Zur Erhältlichmachung von Staatsbeiträgen für Schulhausbauten ist zu unterscheiden zwischen Genehmigungsgesuchen und Beitragsgesuchen. Genehmigungsgesuche sind vor Beginn des Bauvorhabens einzureichen, Gesuche um Ausrichtung des Staatsbeitrages nach Ausführung der Arbeiten. Für die Festsetzung der Staatsbeiträge ist die Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen desjenigen Jahres massgebend, das auf die Beendigung der Bauarbeiten folgt.

A. Bei Einreichung des **Genehmigungsgesuches** ist folgende Wegleitung zu beachten:

- a) Für Neu- und Erweiterungsbauten ist vorgängig der Ausarbeitung von Plänen der Erziehungsdirektion zu Händen des Regierungsrates ein Raumprogramm vorzulegen. Erst nach der Genehmigung des Raumprogrammes ist der Erziehungsdirektion das Projekt einzureichen.
- b) Für Umbauten und Hauptreparaturen ist rechtzeitig die Genehmigung des Regierungsrates bzw. der Erziehungsdirektion einzuholen. Ausgaben, die lediglich den Unterhalt von Gebäuden und Platzanlagen betreffen, werden nicht subventioniert.

Die Aufstellung des Raumprogrammes und die Auswahl des Bauplatzes sollen im Einvernehmen mit der Erziehungs- und der Baudirektion erfolgen; bei Turnplätzen soll der zuständige Turnexperte schon bei der Platzwahl zugezogen werden. Die Ausarbeitung des Bauprojektes soll unter Fühlungnahme mit der Baudirektion und den interessierten Fachexperten erfolgen.

Die Vorlage über Raumprogramm und Bauplatz muss von einem Situationsplan mit eingetragenen Grundstücksgrenzen und Nachbargebäuden und einer generellen Planskizze mit Kostenschätzung, beides im Maßstab 1:500 oder 1:200, begleitet sein. Die Projektpläne sind im Maßstab 1:100 oder 1:50, unter Beifügung des detaillierten Kostenvoranschlages vorzulegen. Sämtliche Akten sind der Erziehungsdirektion im Normalformat A 4 im Doppel (Pläne über Turnhallen und Turnplätze dreifach) einzureichen.

Fortlaufend zur Ausführung gelangende Hauptreparaturen sollten, wenn möglich in einem, eventuell mehrere Jahre umfassenden und in Etappen unterteilten Bauprogramm zusammengefasst, gesamthaft zur Genehmigung vorgelegt werden. Dadurch kann sowohl dem Gesuchsteller als auch den staatlichen Organen viel Kleinarbeit erspart werden.

- c) Sofern bisherige Schulhäuser oder Schulklokale infolge Neu- oder Umbaus nicht mehr von der Schule bean-

spricht werden sollen, ist deren neue Zweckbestimmung anzugeben.

B. Bei Einreichung **des Gesuches um Ausrichtung des Staatsbeitrages** für Neu- und Umbauten, Hauptreparaturen und Einrichtungen, die im Jahre 1950 **vollendet** wurden, ist folgende Wegleitung zu beachten:

a) Den Gesuchen um Festsetzung und Ausrichtung des Staatsbeitrages sind beizulegen:

1. Die **genehmigte** Abrechnung. Die anlässlich der Projektgenehmigung als nicht beitragsberechtigt bezeichneten Bestandteile sind nach Möglichkeit auszuscheiden; Einnahmen im Sinne von § 20, Ziffern 6—8 der Verordnung zu den Schulleistungsgesetzen sind, bei alten Lokalitäten unter Angabe der neuen Zweckbestimmung, zu belegen. Erwünscht ist Rechnungsstellung nach Arbeitsgattungen und nach Baukörpern getrennt unter Angabe der Raumeinheitspreise.
2. Die quittierten Rechnungsbelege mit detaillierten Kostenangaben, entsprechend der in der Abrechnung beobachteten Reihenfolge laufend numeriert. Wo Pauschalpreise vereinbart wurden, ist der Arbeitsvertrag beizulegen. Den Taglohnrechnungen sind die Rapporte beizulegen.
3. Die Ausführungspläne im Normalformat A 4 (im Doppel), sofern diese von den Projektplänen abweichen. Bei Umgebungsarbeiten ist ein Plan mit eingetragenen Grundstücksgrenzen über sämtliche Wege, Anlagen, Bepflanzungen, Zu- und Ableitungen einzureichen.
4. Der Ausweis über den Landerwerb und der dazu gehörende Situationsplan (im Doppel), sofern dieser vom ursprünglichen Plan abweicht.
5. Bei Turnhallen und Turnplätzen der Abnahmebefund des zuständigen kantonalen Turnexperten (dreifach); bei Naturkandezimmern mit Stromquellenanlagen und bei Schulfunkanlagen der Abnahmebefund des kantonalen Experten für Schulsammlungen und physikalische Einrichtungen (dreifach).

Bei Nichtbeachtung dieser Wegleitung gehen die Kosten der Mehrarbeiten der staatlichen Kontrollorgane zu Lasten des Gesuchstellers.

Ausgaben für Neu- und Umbauten sowie für Hauptreparaturen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, werden in der Regel erst subventioniert, wenn das gesamte Vorhaben ausgeführt ist.

Staatsbeiträge werden an subventionsberechtigte Bauten (Neubauten, Umbauten und Hauptreparaturen im Sinne von § 18 der Verordnung zu den Schulleistungsgesetzen) nur dann ausgerichtet, wenn sie vorschriftsgemäss und nach den vom Regierungsrat oder von der Erziehungsdirektion genehmigten Raumprogrammen, Plänen und Kostenvoranschlägen ausgeführt sind (vergleiche § 1, lit. g des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919 und § 16 der Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937).

Ebenso werden an Arbeiten (Heizkesslersatz, Leitungsschäden und dergleichen), die sofort ausgeführt werden mussten, Staatsbeiträge nur dann gewährt, wenn der vorläufigen Mitteilung an die Erziehungsdirektion nachträglich das eigentliche Gesuch um Genehmigung der Hauptreparatur folgte und diese dann bewilligt wurde (siehe § 17, 3. Absatz, der Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937.)

Bedauerlicherweise und zum Schaden der Schulgemeinden kommt es jedes Jahr, trotz der Aufforderung durch die Bekanntmachungen im Amtlichen Schulblatt, vor, dass Schulpflegen versäumen, für subventionsberechtigte Bauten und Arbeiten vor der Ausführung die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen oder innerhalb der — bis Mitte Mai laufenden — Frist die Rechnungen einzureichen. Die Verantwortung gegenüber der Gemeinde für den aus solchen Versäumnissen sich ergebenden Wegfall der Staatsbeiträge müssen die Schulpflegen übernehmen.

Die Eingaben werden vom kantonalen Hochbauamt geprüft.

2. Schulmobiliar, Wandtafeln, Schreinerarbeiten und Beleuchtungskörper, Turn- und Spielgeräte, Schulfunk- und Stromquellenanlagen.

Der Zusammenzug von Ausgaben mehrerer Jahre ist nicht statthaft.

Ferner wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass nur an die Anschaffung neuer Schulbänke, Schultische, Arbeitsschultische, Zuschneidetische, Zeichentische, Sandtische mit Sand und Geräten, Abstelltische, Lehrerpulte, Wandtafeln, Wandtafeltritte, Schulwandbilderschränke, Turn- und Spielgeräte und Beleuchtungskörper, Staatsbeiträge verabreicht werden. Andere Anschaffungen sind nicht beitragsberechtigt. Ebenso werden an die Ausgaben für **Reparaturen keine Staatsbeiträge** ausgerichtet.

Für die Berechnung der Staatsbeiträge werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

Schultisch mit zwei Stühlen oder zweiplätziges Schulbankgarnitur der Primar- und Sekundarschule	Fr. 220.—
Arbeitsschultisch mit zwei Stühlen oder zweiplätziges Arbeitsschulbank	„ 185.—
Stuhl	„ 35.—
Zeichentisch ohne Stuhl	„ 150.—
Abstelltisch ohne Stuhl	„ 150.—
Lehrerpult ohne Stuhl	„ 300.—
Zuschneidetisch	„ 300.—
Sandtisch mit Sand und Geräten	„ 200.—

Für Wandtafeln, Schulwandbilderschränke sowie Turn- und Spielgeräte werden die effektiven Kosten als subventionsberechtigt anerkannt (siehe Wegleitung im Amtlichen Schulblatt vom 1. August 1950). Bei den Schreinerarbeiten (ohne Beschläge) werden höchstens subventioniert: Schulzimmertüre Fr. 250.—, innere Aborttüre Fr. 125.—, Schulzimmerdoppeltwandschrank Fr. 1000.—, Schaukasten Fr. 200.—.

Für die künstliche Beleuchtung in den Unterrichtsräumen der Volksschule wird wie bisher die für alle Zimmer zweckmässige Beleuchtung mit Kugelpendeln empfohlen, deren Kosten bis zu Fr. 40.— pro Beleuchtungskörper subven-

tioniert werden. Mit Ausnahme für die Nähschulzimmer und Hobelwerkstätte werden auch Indirektleuchten zugelassen. Für Nähschulzimmer und Hobelwerkstätten, bei denen eine tageslichtähnliche Beleuchtung vorteilhaft ist, ist statt der Pendelbeleuchtung auch Röhrenbeleuchtung zulässig.

Indirektleuchten und Röhrenbeleuchtungen sind nur im Rahmen entsprechender Normalbeleuchtungen beitragsberechtigt.

Für die Aufstellung von ortsfesten Turngeräten, die Installation von neuen Raumbeluchtungen, den Einbau von Schränken und die Erstellung von Korpussen sowie die Einrichtung von Schulfunk- und Stromquellenanlagen ist **vor der Anschaffung** der Erziehungsdirektion ein Gesuch um Genehmigung einzureichen; betreffend die letzteren wird im übrigen auf die Ausführungen auf Seite 11 des Schulblattes vom 1. Januar 1948 verwiesen.

3. Fakultativer Fremdsprachenunterricht und fakultativer Blockflötenunterricht.

Zur Erlangung des Staatsbeitrages für den Fremdsprachenunterricht ist das bisher übliche Formular zu verwenden.

Wenn der Unterricht wegen Abwesenheit des Kursleiters nicht während des ganzen Jahres erteilt und diesem die Besoldung nicht voll ausgerichtet wurde, ist das auf dem Berichtsformular zu bemerken. Ebenso ist anzugeben, wie die Stellvertretung geordnet wurde, sofern der Kurs nicht sistiert worden ist.

Für den fakultativen Blockflötenunterricht richtet sich der Staatsbeitrag nach den Vorschriften und dem Formular über die Subventionierung des Knabenhandarbeitsunterrichtes. Hiefür sind die im Kalenderjahr 1950 erwachsenen Kosten unter Beilage der quitierten Rechnungen bekanntzugeben.

4. Knabenhandarbeitsunterricht und Schülergärten.

Hiefür sind ebenfalls die bisherigen Formulare zu gebrauchen.

Wenn der Unterricht wegen Abwesenheit des Kursleiters nicht während des ganzen Jahres erteilt und diesem die

Besoldung nicht voll ausgerichtet wurde, ist das auf dem Berichtsformular zu bemerken. Ebenso ist anzugeben, wie die Stellvertretung geordnet wurde, sofern der Kurs nicht sistiert worden ist.

Die Kosten der baulichen Einrichtung von Schülerwerkstätten und für Beschaffung des Mobiliars sind mit den Gesuchen um Beiträge an Schulhausbauten und Hauptreparaturen (siehe Bemerkungen zu Ziffer 1, Schulhausbauten) anzumelden; dagegen sind die Ausgaben für Hobelbänke, Werkzeuge, Leimkocher und Schleifsteine auf dem Berichterstattungsformular über den Knabenhandarbeitsunterricht einzusetzen.

5. Lehrmittel, Schulmaterialien und Schülerbibliotheken, Projektions- und Lichtbilderapparate.

Für die Subventionierung der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien (Sammlungen inbegriffen) sowie der Schülerbibliotheken ist das übliche Formular zu benutzen, das bis spätestens 31. März 1951 dem kant. Lehrmittelverlag (nicht mehr der Bezirksschulpflege) einzureichen ist. Für die Sammlungsgegenstände und die Schülerbibliotheken sind die Ausgabenbelege (in Original oder beglaubigter Abschrift) einzusenden, für die Filmprojektions- und Lichtbilderapparate überdies die in der Publikation der Erziehungsdirektion über die Subventionierung von Schulfunk und Unterrichtsfilm (Amtliches Schulblatt vom 1. Januar 1948) bezeichneten Bestätigungen.

Die Ausgaben für die Arbeitsschule sind gesondert nach dem Vordruck auf den Formularen und nicht in Pauschalbeträgen aufzuführen.

6. Hauswirtschaftlicher Unterricht an der Volksschule.

Die Gesuche um Ausrichtung der Staatsbeiträge sind für alle Anschaffungen und Einrichtungen dem kantonalen Fortbildungsschulinspektorat, das den Gemeinden im Februar das Subventionsformular zustellt, zu richten. Es sind für sämtliche Ausgaben die Rechnungsbelege einzureichen.

7. Versorgung anormaler bildungsfähiger Kinder in Anstalten.

8. Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder.

Ein Staatsbeitrag für Pos. 7 und 8 kann nur gewährt werden für Kinder im schulpflichtigen Alter, also höchstens bis zum Schlusse desjenigen Schuljahres, in welchem der Schüler das 15. Altersjahr zurückgelegt hat (vgl. § 46, Absatz 4, des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899). Die Rechnungsbelege sind beizulegen.

9. Jugendhorte.

Zum Kriterium eines Jugendhortes gehört eine regelmässige Beschäftigung und Beaufsichtigung der schulpflichtigen Jugend ausserhalb der Schule unter besonderer Leitung während einer bestimmten Zeitperiode (Winter, Sommer, Quartal, Ferien usw.). Ein nur gelegentliches Besammeln der Schüler in der schulfreien Zeit zu Spiel, Bad usf. kann nicht unter den Begriff «Jugendhort» fallen.

10. Kindergärten.

Zur Erlangung eines Staatsbeitrages an die Ausgaben ist das Formular zu benützen, und zwar ist gesondert je eines auszufüllen für Gemeindekindergärten und private Kindergärten. Gemeindebeiträge an private Kindergärten werden nur bis zu 80% der Gesamtausgaben subventioniert.

Ueber die Voraussetzungen der Beitragsleistung an Kindergärten siehe Amtliches Schulblatt 1938, Seite 245. Der Staatsbeitrag wird gewährt an die Besoldung der Kindergärtnerinnen (im Maximum in der Höhe von Fr. 6500 plus 12% Teuerungszulage pro Abteilung) und die Anschaffung von Brauchmaterialien der Gemeindekindergärten oder an die Leistungen der Gemeinden an private Kindergärten.

11. Ferienkolonien.

Bei Kolonien, die Kinder aus verschiedenen Gemeinden aufnehmen, sind nur die Fragen 1 bis und mit 3 von der Gemeinde zu beantworten; dazu berichtet sie, ob und in welcher Höhe sie Einnahmen zu verzeichnen hatte, mit der

Angabe, was sie selber für die Kolonie auslegte. In diesem Fall sind die Fragen 4 bis und mit 7 von der Koloniekommision zu erledigen.

Unter den Begriff Ferienkolonie fallen auch die Versorgung in Erholungsheimen und die sog. Ferienversorgung in Familien, soweit diese durch besondere Körperschaften planmäßig organisiert wird und in ihren Erfolgen der Ferienkolonie gleichkommt.

Für die unter den Ziffern 7—11 erwähnten Kategorien ist zudem noch folgendes zu beachten:

- a) Der Staat gewährt seine Beiträge ausschließlich an die Leistungen der Gemeinde selbst und nicht an solche von Privaten oder Vereinen.
- b) In allen Fällen muss die Leistung der Gemeinde durch Belege ausgewiesen sein.
- c) **Die Schulbehörden werden ersucht, auch dann dem Jugendamt über die Einrichtungen zu berichten, wenn kein Anspruch auf staatliche Unterstützung erhoben wird, beziehungsweise erhoben werden kann.** Nur so ist es möglich, einen zuverlässigen und für die weitere Bearbeitung brauchbaren Ueberblick über alle im Kanton Zürich vorhandenen Institutionen zu gewinnen.

Zürich, den 17. Dezember 1950.

Die Erziehungsdirektion.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Neue Lehrstelle. Die mit Beschluss des Erziehungsrates vom 7. November 1950 in der Schulgemeinde Männedorf provisorisch für die Dauer von zwei Jahren neugeschaffene Lehrstelle an der Primarschule und die für die Dauer von zwei Jahren neugeschaffene Lehrstelle an der Sekundarschule werden auf Beginn des Schuljahres 1951/52 definitiv errichtet.

Primarlehrer. Patentierung : Jakob Schmid, geboren 1921, von Berneck.

Lehrerwahlen. Nachfolgende Lehrerwahlen werden, mit Antritt der Gewählten am 1. November 1950, genehmigt:

a) Primarlehrer.

Wald:

Schneider, Werner, von Winterthur, Verweser;

Wald (Riedt):

Walther, Heinrich, von Russikon und Gossau, Lehrer in Zell;

Volketswil (Guntenswil):

Jucker, Walter, von Rüti, Verweser;

Bassersdorf:

Morf, Ernst, von Zürich, Verweser.

b) Sekundarlehrer.

Horgen:

Ganz, Andreas, von Winterthur, Verweser in Dübendorf;

Meilen:

Haas, Willy, von Zürich, Sek.-Lehrer in Brüttisellen;

Embrach:

Rinderknecht, Peter, Dr., Verweser.

c) Arbeitslehrerin.

Kübler, Silvia, von Ossingen, Verweserin.

Schulgemeinden. Beitragsklassen (Änderung der Verfügung vom 10. Dezember 1949, gültig vom 1. Januar bis 31. Dezember 1950, hinsichtlich der Staatsanteile an den Lehrerbesehdungen vom 1. Mai 1950 bis 30. April 1951):

	Neue Beitragsklasse
Sekundarschule	
Mettmenstetten	6
Fortbildungsschule	
Mettmenstetten	6

Abgang von Lehrkräften.

E n t l a s s u n g unter Verdankung der geleisteten Dienste:

Schule	Name	Geb. Jahr	Im Schul- dienst seit	Rücktritt auf
Arbeitslehrerin.				
Bauma (P. u. S.)	Bosshardt, Elisabeth	1922	1942	31. 12. 1950

H i n s c h i e d e :

Letzter Wirkungskreis	Name	Geb. jahr	Dauer des Schuldienstes	Todestag
Primarlehrer.				
Zürich-Limmattal	Schäppi, Frieda	1878	1898—1937	31. 10. 1950
Zürich-Waidberg	Wuhrmann, Emil	1894	1914—1950	19. 10. 1950
Hirzel(-Kirche)	Keller, Johannes	1869	1890—1934	23. 10. 1950
Herrliberg	Scheuermeier, Emil	1869	1893—1939	6. 11. 1950

Vikariate im Monat Dezember.

	Primar- schule			Sekundar- schule			Arbeits- schule		Total
	Susp.	K	M U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. Dez.	3	32	5 12	5	3	4	11	6	81
Neu errichtet wurden . . .	—	15	— 1	6	1	1	6	1	31
	3	47	5 13	11	4	5	17	7	112
Aufgenommen wurden . . .	—	17	3 3	6	4	1	5	1	40
Zahl der Vikariate Ende Dez.	3	30	2 10	5	—	4	12	6	72

K = Krankheit M = Militärdienst U = Urlaub

2. Höhere Lehranstalten.

Universität. H i n s c h i e d am 19. Oktober 1950 von Dr. Hans Oppikofer, geboren 1901, von Bern und Siegershausen (TG), Professor für Rechtsgeschichte, Handels- und Zivilrecht.

Technikum in Winterthur. H i n s c h i e d am 31. Oktober 1950 von Walter Frick, geboren 1895, von Zürich und Maschwanden, Professor für Elektrotechnik;

H i n s c h i e d am 6. November 1950 von Dr. Fritz G. Müller, geboren 1885, von Zürich, Professor für Chemie.

Verschiedenes.

Bilder zur Schweizergeschichte von Otto Baumberger.

Der Verlag der Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich ist in der Lage, die Restauflage des prächtigen Werkes von Otto Baumberger, Bilder zur Schweizergeschichte, an Schulen und Lehrer zu den nachstehenden, ausserordentlich günstigen Bedingungen abzugeben:

a) **Bildermappe**, geheftet, enthaltend alle 48 Bilder, ohne Text, für Fr. 2.— (zuzüglich 4% Wust und Portospesen);

b) **drei Mappen**, enthaltend je 16 Bilder mit Begleittext aus Geschichte und Dichtung, zusammen für Fr. 4.— (zuzüglich 4% Wust und Portospesen).

Die prächtige Sammlung eignet sich ausgezeichnet als Festgabe an die Schüler der Oberstufe zum Andenken an die 600-Jahrfeier von Zürichs Eintritt in den Bund der Eidgenossen.

Die Schulbehörden werden freundlich eingeladen, die einmalige, günstige Gelegenheit zu benützen, um ihren Schülern und Lehrern eine Gabe von bleibendem Wert zu überreichen.

Der Verlag
der Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich
Witikonerstrasse 79, Zürich 32/7

Literatur.

Jugendschriften und -Bücher.

Schweizerisches Jugendschriftenwerk. In den letzten Tagen ist die 5. Serie von SJW-Heften für das Jahr 1950 herausgegeben worden, enthaltend 3 Neuerscheinungen und einen vielverlangten Nachdruck. Die reich illustrierten SJW-Hefte können von jeder Schülerin und jedem Schüler bei örtlichen Schulvertriebsstellen, Buchhandlungen und Kiosken, oder bei der Geschäftsstelle des Schweiz. Jugendschriftenwerkes, Postfach, Zürich 22, zum volkstümlich billigen Preis von 50 Rappen erstanden werden.

Nr. 372. „Recht auf Vergnügen“ von G. von Goltz, Reihe: Literarisches, von 14 Jahren an (Oberstufe).

Nr. 373. „Kampf dem Hunger“ von F. Aebli, Reihe: Gegenseitiges Helfen, von 12 Jahren an (Oberstufe).

Nr. 374. „Söfi und die Zündholzschächtelein“ von H. Schranz, Reihe: Für die Kleinen, von 8 Jahren an (Unter-Mittelstufe).

Folgender, vielverlangter Nachdruck ist wieder erhältlich:

Nr. 57. „Der Wunderkessel“ von L. Tetzner, Reihe: Für die Kleinen, von 7 Jahren an (Unterstufe). (3. Auflage, 46.—60. Tausend.)

Verschiedenes.

Correspondance commerciale française. Von Charles Edouard Guye. 232 Seiten, Zürich 1950. Preis Fr. 6.50. Verlag des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins, Zürich.

Wolken, Wind und Wetter. Von Dr. Max Schüepp. 263 Seiten, in Leinwand gebunden. Preis Fr. 15.—. Verlag Büchergilde Gutenberg, Zürich, Stauffacherstr. 1.

Die Berichte Pestalozzis an die Eltern seiner Zöglinge. Von Gertrud Renggli-Geiger. 116 Seiten. Preis broschiert Fr. 5.80. Verlag Huber & Co., A.-G., Frauenfeld.

Der Schmied von Göschenen. Neue Auflage, 24.—27. Tausend. Von Robert Schedler. Preis gebunden Fr. 6.75. Verlag Helbing & Lichtenhahn, Basel.

Ringe ringe Rose. Von Karl Hess. Neuauflage (26.—29. Tausend). Preis gebunden Fr. 5.60. Verlag Helbing & Lichtenhahn, Basel.

Sammelband 62 des Schweizerischen Jugendschriftenwerkes mit 4 Erzählungen („Pioniere der Luft“, „Das grosse Geheimnis“, „Hinaus auf die hohe See“, „Wir bauen ein Elektrizitätswerk“). Preis Fr. 2.50.

Geschichten aus dem rheinischen Hausfreund. Von Johann Peter Hebel. Ausgewählt und mit einem Nachwort versehen von Paul Erismann. 93 Seiten. Preis broschiert Fr. 3.50. Verlag der AZ-Presse, Aarau.

Kalender der Schweiz. Vogelwarte Sempach für 1951 (Vogelkalender 1951). Preis Fr. 2.—. Druck und Verlag Buchdruckerei Winterthur A.-G.

Offene Lehrstellen.

Primarschule Dietikon.

Auf Beginn des Schuljahres 1951/52 sind drei definitive Lehrstellen zu besetzen.

Freiwillige Gemeindezulage für unverheiratete Lehrkräfte Fr. 1300.— bis Fr. 2000.—, für verheiratete Fr. 1300.— bis Fr. 2200.—. Die Teuerungszulage richtet sich nach den für das Staatspersonal gültigen Ansätzen, gegenwärtig 12%. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet in bezug auf die Pensionskasse.

Bewerber werden eingeladen, ihre Anmeldung bis zum 15. Januar 1951 an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn R. Wiederkehr, Bergstr. 44, Dietikon, einzusenden, unter Beilage des zürcherischen Primarlehrerpatentes, des Wahlfähigkeitszeugnisses, der Ausweise über bisherige Lehrtätigkeit, sowie des derzeitigen Stundenplanes.

Dietikon, den 19. Dezember 1950.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Schlieren.

An der Primarschule Schlieren ist auf den 1. Mai 1951 eine neue definitive Lehrstelle durch Berufung definitiv zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 1600.— bis Fr. 2800.—, dazu 12% Teuerungszulage. Das Maximum wird nach 10 Dienstjahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Pensionskasse in Vorbereitung.

Hauswirtschaftliche Volks- und Fortbildungsschule.

An der hauswirtschaftlichen Volks- und Fortbildungsschule ist auf den 1. Mai 1951 eine vakante Lehrstelle definitiv zu besetzen.

Volksschule 6 Jahresstunden. Fortbildungsschule 5 Jahresstunden. Gemeindezulage Fr. 25.— bis Fr. 50.— pro Jahresstunde plus 12% Teuerungszulage.

Bewerber und Bewerberinnen für die beiden Lehrstellen werden eingeladen, ihre Anmeldung mit Wahlfähigkeitszeugnis, Studien- und Arbeitszeugnisse und den Stundenplan der gegenwärtigen Lehrstelle dem Präsidenten der Schulpflege, Herrn A. Küng, Moosstrasse 6, Schlieren, bis 31. Januar 1951 einzureichen.

Schlieren, den 18. Dezember 1950.

Die Schulpflege Schlieren.

Primarschule Maschwanden.

Auf Beginn des Schuljahres 1951/52 sind an der Primarschule Maschwanden die Lehrstellen an der Unterstufe (1.—3. Klasse) und an der Oberstufe (4.—6. Klasse) zu besetzen. Der Verweser gilt als angemeldet.

Es wird eine freiwillige Gemeindezulage von Fr. 900.— bis Fr. 1800.—, zuzüglich 12% Teuerungszulage geleistet. (Diese Zulagen bedürfen noch der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung.) Einem der Lehrer kann eine 5-Zimmer-Wohnung mit dazugehörigem grossen Garten zur Verfügung gestellt werden. Der Wohnungsabzug beträgt Fr. 500.—.

Anmeldungen sind bis am 20. Februar 1951 unter Beilage des zürcherischen Lehrpatentes, des Wahlfähigkeitszeugnisses, der Ausweise über die bisherige Tätigkeit und eines Stundenplanes an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Jakob Salm, Bäckermeister, Maschwanden, zu richten.

Maschwanden, den 20. Dezember 1950.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Obfelden.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung ist auf Beginn des Schuljahres 1951/52 infolge Wegzug der Verweserin die Lehrstelle auf der Unterstufe (1. und 2. Klasse) definitiv zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 1400.— bis Fr. 2000.— (Maximum nach 6 Jahren). Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet.

Anmeldungen unter Beilage der üblichen Ausweise und eines Stundenplanes sind zu richten an: Herrn E. Furrer, Präsident der Primarschulpflege Obfelden. (Anmeldefrist: 31. Januar 1951.)

Obfelden, den 8. Dezember 1950.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Horgen.

An der Elementarstufe der Primarschule Horgen ist auf 1. Mai 1951 eine Lehrstelle zu besetzen.

Die Besoldung beginnt mit einem Minimum von Fr. 10 382.— und steigt nach 10 Dienstjahren auf ein Maximum von Fr. 13 384.— (Lehrerinnen: Minimum Fr. 9934.—, Maximum Fr. 12 936). Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Der Beitritt zur Pensionskasse der Gemeinde ist obligatorisch.

Bewerber sind gebeten, ihre Anmeldung bis zum 20. Januar 1951 an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn Dr. Walter Kunz, Bezirksanwalt, zu richten. Der Anmeldung sind beizulegen: Primarlehrerpatent, Wahlfähigkeitszeugnis, Zeugnisse über bisherige Tätigkeit, Curriculum vitae und Stundenplan.

Horgen, den 27. November 1950.

Die Schulpflege.

Primarschule Meilen.

Auf Beginn des Schuljahres 1951/52 sind zwei neugeschaffene Lehrstellen an der Elementarstufe der Primarschule Meilen zu besetzen.

Die freiwilligen Gemeindezulagen betragen: Fr. 1500.— bis Fr. 2500.— für Verheiratete (Ledige Fr. 300.— weniger), Kinderzulagen von Fr. 100.— pro Kind, Teuerungszulage von derzeit 12% auf obigen Ansätzen. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Versicherung der Ortszulage bei der Gemeindepensionskasse steht in Aussicht.

Bewerber(innen) werden eingeladen, ihre Anmeldung unter Beilage der Zeugnisse, eines handschriftlichen Lebenslaufes sowie des Stundenplanes bis 20. Januar 1951 dem Präsidenten der Schulpflege, Herrn H. Pfister, Verwalter, Meilen, einzusenden.

Meilen, den 11. Dezember 1950.

Die Schulpflege Meilen.

Primarschule Egg.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung ist infolge Rücktrittes eine Lehrstelle an unserer Schule in Hinteregg auf Beginn des Schuljahres 1951/52 zu besetzen.

Männliche Lehrkräfte werden eingeladen, ihre Anmeldung unter Beilage der notwendigen Ausweise, an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn Edwin Zangger, Esslingen, zu richten.

Egg, den 19. Dezember 1950.

Die Schulpflege.

Primarschule Lindau.

Auf Beginn des Schuljahres 1951/52 ist die Lehrstelle an der Schule Winterberg (1.—4. Klasse) definitiv zu besetzen.

Die Gemeindezulage beträgt für Ledige Fr. 700.— bis Fr. 1200.—, für Verheiratete Fr. 1100.— bis Fr. 1600.— plus 12% Teuerungszulage. Das Maximum wird in 10 Jahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Eine schöne, sonnenreiche Wohnung kann zu bescheidenem Mietzins zur Verfügung gestellt werden.

Handschriftliche Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Ausweise und des Stundenplanes bis 22. Januar 1951 an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Max Morf, Tagelswangen, einzureichen.

Lindau, den 18. Dezember 1950.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Thalheim.

Auf Beginn des Schuljahres 1951/52 ist die Elementarstufe 1.—3. Klasse definitiv zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 1000.— bis Fr. 1500.—. Wohnung vorhanden.

Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Ausweise und des Stundenplanes baldmöglichst an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn Jean Basler, Thalheim a.d. Thur, zu richten.

Thalheim a. d. Thur, den 14. Dezember 1950.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Bülach.

Auf Beginn des Schuljahres 1951/52 ist an der Primarschule Bülach die Lehrstelle an der 4. und 5./6. Klasse neu zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 1000.— bis Fr. 2000.—, Maximum nach 10 Dienstjahren, zuzüglich Teuerungszulage. Die im Zürcher Schuldienst verbrachten Dienstjahre werden in Anrechnung gebracht. Der Beitritt zur Dienstalterskasse ist obligatorisch. Neue, komfortable 4- bis 5-Zimmerwohnungen stehen auf Frühjahr zur Verfügung.

Handschriftliche Anmeldungen mit den üblichen Ausweisen und dem Stundenplan sind bis zum 20. Januar 1950 dem Präsidenten der Schulpflege, Herrn Dr. med. dent. E. Berchtold, in Bülach, einzureichen.

Bülach, den 20. Dezember 1950.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Dietlikon.

Auf Beginn des Schuljahres 1951/52 sind an unserer Primarschule folgende Lehrstellen definitiv zu besetzen:

- 1 Lehrstelle an der Elementarstufe (infolge Rücktritt des bisherigen Inhabers),
- 1 Lehrstelle an der Realstufe (Ueberführung der Verweserei in eine definitive Lehrstelle),
- 1 Lehrstelle an der Realstufe (neu zu errichtende Lehrstelle).

Die freiwillige Gemeindezulage, deren Revision beabsichtigt ist, beträgt Fr. 1000.— bis Fr. 1500.— zuzüglich 12% Teuerungszulage. Das Maximum wird innert 10 Jahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet.

Handschriftliche Anmeldungen sind mit Stundenplan und den üblichen Ausweisen bis am 20. Januar 1951 erbeten an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Ernst Bachmann, Dietlikon.

Dietlikon, den 16. Dezember 1950.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Hüntwangen.

Vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung ist auf Beginn des Schuljahres 1951/52 die Lehrstelle der 5.—8. Klasse definitiv zu besetzen. Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 1000.— bis Fr. 1500.— plus 12% Teuerungszulage. Das Maximum wird erreicht nach 10 Dienstjahren. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Es kann eine schöne 5-Zimmerwohnung zur Verfügung gestellt werden.

Anmeldungen sind mit den üblichen Ausweisen bis Ende Februar 1951 einzureichen an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Ernst Meier-Merkli.

Hüntwangen, den 13. Dezember 1950.

Die Schulpflege.

Primarschule Kloten.

Auf Beginn des Schuljahres 1951/52 sind definitiv zu besetzen:

- 3 Lehrstellen an der Primarschule (2 an der Elementar- und 1 an der Realstufe),
- 1 Lehrstelle an der Arbeitsschule.

Die Ortszulagen betragen:

Fr. 1500—2400 für verheiratete Lehrer,

Fr. 1200—2100 für ledige Lehrer und Lehrerinnen,

Fr. 40— 60 pro wöchentliche Jahresstunde für Arbeitslehrerinnen.

Dazu kommen:

- eine Teuerungszulage in gleicher Höhe wie für das zürcherische Staatspersonal,
- der Beitrag der Gemeinde an die Sparversicherung der ganzen Ortszulage, womit die ganze Besoldung — Grundgehalt und Ortszulage — versichert ist.

Der Aufstieg vom Mindest- zum Höchstgehalt der Ortszulage erfolgt in 10 Jahren, wobei auswärts geleistete Dienstjahre angerechnet werden können.

Handschriftliche Anmeldungen sind unter Beilage der Ausweise über die Ausbildung und Wahlfähigkeit, der bisherigen Tätigkeit und des Stundenplanes bis 25. Januar 1951 zu richten an den Präsidenten, Herrn Edw. Wettstein, Kloten.

Kloten, den 1. Dezember 1950.

Primarschulpflege Kloten.

Primarschule Wallisellen.

In der aufblühenden Gemeinde Wallisellen ist auf Beginn des Schuljahres 1951/52 wegen Wegzug einer Lehrkraft eine Lehrstelle an der Realstufe neu zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindegulage beträgt Fr. 2112.— bis Fr. 2640.— plus 12% Teuerungszulage. Das Maximum wird nach 10 Dienstjahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Die Versicherung der Gemeindegulage ist in Vorbereitung.

Anmeldungen sind bis zum 27. Januar 1951, unter Beilage des Lehrpatentes, des Wahlfähigkeitszeugnisses, der Zeugnisse über die bisherige Lehrtätigkeit, sowie des Stundenplanes, dem Präsidenten der Schulpflege, Herrn E. Kunz, zum Mattenhof, Wallisellen-Rieden, einzureichen.

Wallisellen, den 20. Dezember 1950.

Die Schulpflege.

Primarschule Bachs.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung ist auf Beginn des Schuljahres 1951/52 die Lehrstelle Bachs-Thal (8-Klassenschule) neu zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 600.— bis Fr. 1500.—, dazu kommt eine Sonderentschädigung von Fr. 600.— für die 8-Klassenschule. Ein sonniges, heimeliges Einfamilienhaus steht zur Verfügung.

Anmeldungen sind unter Beilage der erforderlichen Ausweise bis 20. Januar 1951 an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn Gottfried Schütz, Bachs, einzureichen.

Bachs, den 14. Dezember 1950.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Niederweningen.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung ist auf Beginn des Schuljahres 1951/52 an unserer Primarschule, zufolge Rücktritt, die Lehrstelle für die 4.—6. Klasse definitiv neu zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 1000.— bis Fr. 2000.—; auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Eine Lehrerwohnung steht zur Verfügung und wird mit Fr. 600.— angerechnet.

Bewerbungen sind unter Beilage der üblichen Ausweise, Zeugnisse etc. bis zum 31. Dezember 1951 dem Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Rud. Keller, Niederweningen, einzureichen.

Niederweningen, den 19. Dezember 1950.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Steinmaur.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung sind auf Beginn des Schuljahres 1951/52 zwei Lehrstellen neu zu besetzen.

Die jährliche freiwillige Gemeindezulage beträgt im Maximum Fr. 2000.—. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet.

Anmeldungen unter Beilage der üblichen Ausweise sind bis 31. Januar 1951 an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn E. Brunner, Niedersteinmaur, einzureichen.

Steinmaur, den 19. Dezember 1950.

Die Schulpflege.

Primarschule Grüningen.

Mit Beginn des Schuljahres 1951/52 ist an unserer Primarschule eine Lehrstelle für die 3. und 5. Klasse neu zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt maximal (nach 9 Jahren) für Ledige Fr. 1200.—, für Verheiratete Fr. 1500.— plus 25% Teuerungszuschlag. Auswärtige Dienstjahre werden voll angerechnet.

Bewerber belieben ihre Anmeldung mit den üblichen Ausweisen baldmöglichst an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn A. Hotz, Grüningen, einzureichen.

Grüningen, den 20. Dezember 1950.

Die Schulpflege.

Primarschule Bauma.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung sind auf Beginn des Schuljahres 1951/52 an der Primarschule Bauma zwei Lehrstellen (Mittelstufe) neu zu besetzen.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 700.— bis Fr. 1400.—, Familienzulage Fr. 300.—, Kinderzulage Fr. 100.— für jedes Kind. Teuerungszulage 12%. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet.

Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Ausweise, des Wahlfähigkeitszeugnisses sowie des Stundenplanes bis 20. Januar 1951 an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn E. Furrer, Saland, zu richten.

Bauma, den 20. Dezember 1950.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Seuzach.

Auf Beginn des Schuljahres 1951/52 sind folgende Lehrstellen definitiv zu besetzen:

- 1 Lehrstelle an der Elementarstufe,
- 2 Lehrstellen an der Realstufe.

Die freiwillige Gemeindezulage beträgt Fr. 600.— bis Fr. 2400.—. Das Maximum wird nach 10 Jahren erreicht. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet.

Bewerber belieben ihre Anmeldung mit den üblichen Ausweisen und dem Stundenplan bis 31. Januar 1951 an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn August Ackeret-Keller, Seuzach, einzureichen.

Seuzach, den 20. Dezember 1950.

Die Primarschulpflege.

Sekundarschule Illnau.

Auf Beginn des Schuljahres 1951/52 ist eine Lehrstelle sprachlich-historischer Richtung definitiv zu besetzen. Freiwillige Gemeindezulage für ledige Lehrkräfte Fr. 1000.— bis Fr. 1500.—, für verheiratete Fr. 1500.— bis Fr. 1900.— plus 12% Teuerungszulage, Maximum nach 10 Jahren. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Englischunterricht erforderlich (wird extra besoldet).

Bewerbungen sind mit Beilage der üblichen Ausweise bis 31. Januar 1951 an den Präsidenten der Sekundarschulpflege, Herrn Hans Weilenmann, Baumeister, Kempttal, zu richten.

Illnau, den 20. Dezember 1950.

Sekundarschulpflege.

Lehrstellen an der Sekundarschule der Stadt Winterthur.

Auf Beginn des Schuljahres 1951/52 sind folgende zwei Lehrstellen definitiv wieder zu besetzen:

Schulkreis Winterthur: 1 Lehrstelle mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung (vorbehältlich der Genehmigung durch die Oberbehörden).

Der Inhaber dieser Lehrstelle hat ein etwas grösseres Pensum Turnen an der Sekundarschule zu übernehmen.

Schulkreis Wülflingen: 1 Lehrstelle sprachlich-historischer Richtung.

Gesamtbesoldung, einschliesslich Teuerungszulage: für Sekundarlehrer Fr. 11 132.— bis Fr. 14 460.—, für Sekundarlehrerinnen Fr. 10 482.— bis Fr. 13 680.—. Kinderzulagen: für jedes Kind unter 18 Jahren Fr. 144.—. Pensionskasse.

Eine Revision der Besoldungen im Sinne einer Erhöhung der Gemeindegulagen ist zurzeit pendent.

Handschriftliche Anmeldungen mit den üblichen Ausweisen und dem Stundenplan sind bis zum 20. Januar 1951 an den Präsidenten der Kreisschulpflege zu richten:

Kreis Winterthur: Dr. Karl Bosshart, Rechtsanwalt, Stadthausstr. 51.

Kreis Wülflingen: Karl Nägeli, Bankangestellter, Talhofweg 1.

Die Anmeldung darf nur in einem Schulkreis erfolgen.

Winterthur, den 20. Dezember 1950.

Das Schula m t.

Arbeitsschule Uster.

An der Arbeitsschule Uster ist auf Beginn des Schuljahres 1951/52 eine Lehrstelle zu besetzen.

Die Gemeindegulage beträgt Fr. 40.— bis Fr. 90.— pro Jahresstunde plus 12% Teuerungszulage. Das Maximum wird nach 10 Dienstjahren erreicht. Gemeindepensionskasse.

Bewerberinnen wollen ihre Anmeldungen bis zum 31. Januar 1951 unter Beilage von Zeugnissen und Stundenplan der Präsidentin der Arbeitsschulkommission, Frau Dr. B. Diener-König, Florastrasse 47, Uster, einreichen.

Uster, den 13. Dezember 1950.

Die Primarschulpflege.

Lehrstelle für den hauswirtschaftlichen Unterricht an der Volksschule.

An der Oberstufe der Primarschule ist eine durch Rücktritt frei gewordene Lehrstelle für hauswirtschaftlichen Unterricht auf Beginn des Schuljahres 1951/52 definitiv zu besetzen.

Die Jahresbesoldung beträgt bei 24 wöchentlichen Pflichtstunden Fr. 5 508.— bis Fr. 8 100.— zuzüglich Teuerungszulagen (gegenwärtig 17%). Die gewählte Lehrerin ist verpflichtet, in der Stadt Zürich Wohnsitz zu nehmen.

Bewerbungen sind unter Verwendung eines Anmeldeformulars, das im Schulamt, Amtshaus III, Werdmühlestrasse 10, 2. Stock, Büro 208, bezogen werden kann, bis 20. Januar 1951 dem Schulvorstand der Stadt Zürich, Postfach Zürich 1, einzureichen. Der Bewerbung sind beizulegen:

1. Eine handschriftliche Darstellung des Lebens- und Bildungsganges mit genauen Personalangaben.
2. Das zürcherische Fähigkeits- und das zürcherische Wählbarkeitszeugnis als Hauswirtschaftslehrerin.
3. Zeugnisse über bisherige praktische und Lehrtätigkeit (Photokopien oder beglaubigte Abschriften).
4. Der Stundenplan des Winterhalbjahres 1950/51 mit Angabe allfälliger Schuleinstellungen.

Zürich, den 3. Januar 1951.

Der Schulvorstand der Stadt Zürich.

Kantonsschule Zürich.

Anmeldung neuer Schüler für das Schuljahr 1951/52.

Die Primar- und Sekundarlehrer werden gebeten, ihre Schüler auf diese Ausschreibung aufmerksam zu machen.

Die Kantonsschule besteht aus vier **selbständigen** Abteilungen: Literargymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule und Handelsschule.

Für die verschiedenen Bildungsziele, Lehrpläne und Prüfungsanforderungen wird auf die Abteilungsprogramme verwiesen. Die Rektoren stehen zudem in ihren Sprechstunden den Eltern für die Beratung zur Verfügung.

Bezug des Anmeldeformulars unter Angabe der Abteilung bei den Hauswärtinnen: Für das Literar- und für das Realgymnasium im alten Kantonsschulgebäude, Rämistrasse 59, für die Oberrealschule und die Handelsschule im neuen Kantonsschulgebäude, Rämistrasse 74. Mit dem Anmeldeformular jeder Abteilung ist ein Programm zu 50 Rp. zu beziehen.

Die schriftliche Anmeldung hat für alle Schüler durch die Eltern oder die Besorger bis 31. Januar 1951 zu erfolgen.

Einzusenden sind:

1. Ein vom Vater (Besorger) unterzeichnetes **Anmeldeformular**.
2. Ein amtlicher **Altersausweis** (Geburtsschein).
3. Ein Zeugnis der bisher besuchten Schule über **Fleiss** und **Leistungen** in den **einzelnen** Fächern und über das **Betragen**, bzw. ein ausführliches Zeugnis über vorbereitenden Privatunterricht.
4. Ein **ärztliches** Zeugnis, wenn der Schüler nicht turnen kann.
5. Die **Quittung** über die an die Kantonsschulverwaltung Zürich (Postcheckkonto VIII 643) bezahlte **Einschreibgebühr** von Fr. 10.—.
6. Zwei mit der Adresse des Vaters (Besorgers) versehene Briefumschläge.
7. Von Ausländern die Niederlassungsbewilligung der Eltern oder eine Bescheinigung des Aufenthaltsverhältnisses.

Lehrstoffverzeichnisse sind nur auf Verlangen einzuliefern.

Verspätet Angemeldete können nicht mehr Anspruch auf Berücksichtigung erheben. Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, dass laut Beschluss des Er-

ziehungsrates bei starkem Andrang eine Einschränkung der Aufnahmen erfolgen muss.

Die Einschreibegebühr wird nach einmal erfolgter Anmeldung in keinem Fall zurückerstattet. Sie ist dagegen bei Wiederanmeldung nicht mehr zu entrichten.

Zu den schriftlichen **Aufnahmeprüfungen** ist **Schreibmaterial** mitzubringen (linierte und karierte Schulheftblätter, Equerre, Zirkel, Winkelmesser).

Die für die untersten Klassen des Gymnasiums und der Handelsschule angemeldeten Schüler werden nur dann noch mündlich geprüft, wenn sie die schriftliche Prüfung nicht befriedigend bestanden haben oder keine befriedigenden Zeugnisse der vorbereitenden öffentlichen Schule vorweisen können. An der Oberrealschule werden **alle** Schüler sowohl schriftlich wie mündlich geprüft.

Für jede Aufnahmeprüfung zu andern als den unten angegebenen Terminen ist von Schweizern eine Gebühr von Fr. 15.—, von Ausländern eine solche von Fr. 30.— zu entrichten.

Vorkenntnisse. Für den Eintritt in **obere Klassen** ist der Lehrplan der betreffenden Abteilung und Stufe massgebend; für die untern Klassen siehe unten.

Pension. Schüler, die nicht bei den Eltern wohnen, haben die Wahl von Pension oder regelmässigem Mittagstisch dem Rektorat schriftlich anzuzeigen (auf dem Anmeldeformular oder später beim Schuleintritt). Der Rektor kann die Genehmigung der Wahl einer Pension verweigern, und zwar ohne Angabe der Gründe. Die Rektorate vermitteln Adressen von Familien, die Kantonschüler in Pension nehmen.

Literargymnasium und Realgymnasium.

Seit Herbst 1947 sind Literargymnasium und Realgymnasium vollständig getrennt und werden von der 1. Klasse an als selbständige Lehranstalten mit eigenem Rektorat, eigenem Lehrkörper und eigenem Schulgebäude (Literargymnasium: Schanzenberg; Realgymnasium: alte Kantonsschule) geführt. Lehrplan und Lehrmittel der beiden untersten Klassen bleiben jedoch gemeinsam, so dass am Ende der 2. Klasse jedem Schüler die Möglichkeit des prüfungsfreien Uebertritts an die andere Schule gewahrt ist.

Lehrziele.

Literargymnasium (mit Latein und Griechisch): Vorbereitung auf alle Fakultäten der Universität, unter Betonung der sprachlichen (humanistischen) Bildung. Erfahrungsgemäss ist für die Absolventen dieser Abteilung auch der Uebertritt an die Eidg. Technische Hochschule möglich.

Realgymnasium (mit Latein): Vorbereitung auf Universität (theologische Fakultät ausgenommen) und Technische Hochschule, vorwiegend durch das Mittel neusprachlicher und mathematisch-naturwissenschaftlicher Schulung.

Bedingungen: In die unterste Klasse der beiden Gymnasien können nur Schüler eintreten, die vor dem 1. Mai 1939 geboren sind; zum Eintritt in jede höhere Klasse ist das entsprechend höhere Alter erforderlich. Bei der Aufnahme in die unterste Klasse wird derjenige Grad von Kenntnissen und Fertigkeiten vorausgesetzt, den ein befähigter und fleissiger Schüler nach Besuch der sechsten Klasse der Primarschule erreicht haben muss.

Mädchen werden nicht aufgenommen.

Die Rektorate müssen sich im Interesse gleichmässiger Klassenbestände vorbehalten, Schüler, die für das Realgymnasium angemeldet sind, für die zwei ersten Jahre dem Literargymnasium zuzuteilen und umgekehrt.

Prüfungszeiten: Für die 1. Klasse: schriftlich **Freitag, 9. Februar**, vormittags 8 Uhr, und mündlich **Mittwoch, 28. Februar**, eventuell **Donnerstag, 1. März**.

Für die in die 2.—6. Klasse angemeldeten Schüler **Dienstag und Mittwoch, den 27. und 28. März**.

Mittwoch, den 10. Januar, findet in der Aula der alten Kantonsschule, Rämistrasse 59, um 20.00 Uhr, ein Vortrag statt, der die Eltern über die **Ziele und die Organisation der beiden Gymnasien** unterrichten wird.

Oberrealschule.

Lehrziel: Vorbereitung durch neusprachliche und mathematisch-naturwissenschaftliche Schulung (in 4½ Jahren) auf modern wissenschaftliche Hochschulstudien, insbesondere auf die Technische Hochschule, aber auch auf die rechts- und staatswissenschaftliche und die philosophischen Fakultäten I und II der Universität. Das Anmeldekuvert enthält eine Orientierung über die Einrichtung der Schule.

Nach Beschluss des Erziehungsrates wird den Schülern, welche die Oberrealschule zu besuchen gedenken, **empfohlen, in die 1. Klasse einzutreten**, nicht erst in die 2. Klasse.

Aufnahmebedingungen für die 1. (2.) Klasse: Geburtsdatum vor dem 1. Mai 1937 (1936), sowie die Vorkenntnisse, die sich ein befähigter und fleissiger Schüler in zwei (drei) Jahren an einer wohlbestellten Sekundarschule erwerben kann. Für die 2. Klasse wird die Kenntnis des Stoffes verlangt, der in der 1. Klasse der Oberrealschule durchgenommen wird. Geprüft werden alle Schüler, auch diejenigen, die aus der 3. Sekundarklasse sich für die 1. Klasse der Oberrealschule anmelden, auf Grund des vom Erziehungsrat gutgeheissenen Anschlussprogramms (siehe „Amtliches Schulblatt“, 1936, Nr. 1 und das Schulprogramm). In der französischen Sprache wird bei der schriftlichen Aufnahmeprüfung die Kenntnis der ersten 75 Lektionen, bei Schulbeginn im Frühling die Kenntnis der ersten 85 Lektionen in Hösli's „Eléments de langue française“ vorausgesetzt. Die Aufgaben der schriftlichen Aufnahmeprüfungen in die **1. Klasse der Oberrealschule** werden

für Schüler aus der **2. Klasse der Sekundarschule** dem Stoffgebiet entnommen, das nach Lehrplan bis Ende Januar der 2. Sekundarklasse behandelt sein soll;

für Schüler der **3. Klasse der Sekundarschule** dem ganzen Stoffgebiet der 2. Sekundarklasse entnommen.

Zu der schriftlichen Prüfung in Mathematik sind Lineal, Equerre, Zirkel und die geometrischen Zeichnungen des letzten Schuljahres mitzubringen.

Prüfungsfächer für die **1. Klasse:** Schriftlich und mündlich: Deutsch, Französisch, Mathematik; mündlich: in zwei Realfächern, die an der schriftlichen Prüfung bekanntgegeben werden; für die **2. Klasse:** schriftlich und mündlich: Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik (ohne Stereometrie); mündlich: Geschichte, Geographie, Naturkunde (nur Botanik).

Prüfungszeit für die 1. und 2. Klasse: Schriftliche Prüfung: **Freitag, den 9. Februar**, vormittags 8.05 Uhr. Mündliche Prüfung: **Mittwoch, den 28. Februar und Donnerstag, den 1. März.**

Für die 3. und 4. Klasse: Dienstag, den 27. und Mittwoch, den 28. März.

Donnerstag, den 11. Januar findet in der Aula der alten Kantonschule, Rämistrasse 59, um 20.00 Uhr, ein Vortrag statt, der die Eltern über die **Ziele und die Organisation der Oberrealschule** unterrichten wird.

Kantonale Handelsschule.

Lehrziel: Vorbereitung durch neusprachliche, betriebswirtschaftliche und naturkundliche Schulung in 4 Jahreskursen (Diplomprüfung) auf die kaufmännische Praxis und in 4½ Jahreskursen (erweiterte Allgemeinbildung, Maturitätsprüfung) auf das Studium an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät und auf die kaufmännische Praxis. Die Schule führt auch Vorbereitungsklassen für den Post- und Eisenbahndienst (3 Jahreskurse). Bei der Anmeldung ist womöglich eines dieser Bildungsziele anzugeben.

Aufnahmebedingungen für die 1. bzw. 2. Klasse: Geburtsdatum **vor** dem 1. Mai 1937 bzw. 1936, sowie die Kenntnisse, die sich ein befähigter und fleissiger Schüler in zwei bzw. drei Jahren an einer wohlbestellten Sekundarschule erwerben kann.

Die Handelsschule schliesst **grundsätzlich** an die 2. Sekundarklasse an. Der Uebertritt aus der 3. Sekundarklasse in die 2. Klasse der Handelsschule ist allerdings auch möglich. Der Erziehungsrat empfiehlt jedoch den normalen Eintritt in die 1. Klasse der Handelsschule, da der Uebertritt aus der 3. Sekundarklasse in die 2. Klasse der Handelsschule eine grosse Mehrbelastung durch zusätzlichen Unterricht und durch vermehrte Hausaufgaben mit sich bringt und zudem die Führung einer entsprechenden Sonderklasse nicht garantiert werden kann.

Die **Aufnahmeprüfung** für den Eintritt in die **1. Klasse** der Handelsschule ist für alle Schüler, ob sie sich aus der 2. oder 3. Sekundarklasse melden, einheitlich und umfasst das Stoffgebiet, das nach Lehrplan bis Ende Januar der 2. Sekundarklasse behandelt sein soll (Deutsch, Rechnen, Geometrie, Französische Sprache bis Lektion 75 von Höslis „Eléments de langue française“).

Die Aufgaben der **Aufnahmeprüfung** für den Eintritt in die **2. Klasse** der Handelsschule sind dem Stoffgebiet der 3. Sekundarklasse entnommen (Deutsch, Französisch, Rechnen, Mathematik, Geometrie, Buchhaltung und Korrespondenz, Geschichte, Geographie, Naturkunde und wenn möglich Englisch).

Prüfungszeiten: Schriftliche Prüfung für die 1. Klasse: **Freitag, den 9. Februar**, 8 Uhr; für die 2. Klasse: **Freitag, den 9. und Samstag, den 10. Februar**, je 8 Uhr. Mündliche Prüfung: **Mittwoch, den 28. Februar, und Donnerstag, den 1. März.** — Für die in die 3. und 4. Klasse angemeldeten Schüler und solche, die wegen Krankheit oder Ortsabwesenheit an der ordentlichen Prüfung nicht teilnehmen können, findet am **27. und 28. März** eine nachträgliche Prüfung statt.

Freitag, den 12. Januar, findet in der Aula der alten Kantonsschule, Rämistrasse 59, um 20 Uhr, ein Vortrag statt, der die Eltern über die **Ziele und die Organisation der Handelsschule** unterrichten wird.

Zürich, den 18. Dezember 1950.

Die Rektorate.

Kantonsschule Winterthur.

Anmeldung neuer Schüler für das am 23. April 1951 beginnende Schuljahr 1951/52.

Die Primar- und Sekundarlehrer werden gebeten, ihre Schüler auf diese Ausschreibung aufmerksam zu machen.

Die Kantonsschule besteht aus zwei Abteilungen: Gymnasium und Oberrealschule; die letztere ist in technische Abteilung und Lehramtsabteilung gegliedert.

Das Gymnasium hat neben den allgemeinen Aufgaben namentlich die Vorbereitung für die Universität zum Zwecke. Es schliesst an die 6. Klasse Primarschule an und besteht aus 7 Klassen. Die ersten 6 Klassen umfassen je ein Jahr, die letzte ein halbes Jahr.

Aufnahmebedingungen für die 1. Klasse Gymnasium: Geburtsdatum vor dem 1. Mai 1939. Kenntnisse, die ein befähigter und fleissiger Schüler nach 6 Primarklassen erreicht haben muss.

Die technische Abteilung der Oberrealschule bereitet neben der allgemeinen Ausbildung insbesondere auf die höheren technischen Studien vor, **die Lehramtsabteilung** ist Unterseminar für die Ausbildung der Volksschullehrer.

Beide Abteilungen schliessen an die **2. Klasse der Sekundarschule** an und umfassen 5 Klassen. Die 4 ersten dauern je ein Jahr, die letzte ein halbes Jahr.

Aufnahmebedingungen für die 1. Klasse Oberrealschule: Geburtsdatum vor dem 1. Mai 1937. Kenntnisse, die ein befähigter und fleissiger Schüler nach 2 Sekundarklassen erreicht haben muss.

Der Uebertritt aus der 3. Sekundarklasse in die 2. Oberrealschulklasse ist ebenfalls möglich. Der Erziehungsrat empfiehlt jedoch den normalen Uebertritt in die **1. Klasse Oberrealschule.**

Die Anmeldeformulare sind unter Angabe der Abteilung auf der Rektoratskanzlei oder beim Hauswart zu beziehen; Lehrpläne sind gegen Entrichtung von 50 Rp. (Postzustellung gegen Entrichtung von 60 Rp. in Briefmarken) zu erhalten.

Die in Winterthur und Umgebung wohnenden Schüler haben sich **Samstag, den 3. Februar 1951,** persönlich im Rektorat der Kantonsschule anzumelden:

- a) Gymnasium 14.00—14.30 Uhr;
- b) Oberrealschule 14.30—15.00 Uhr.

Mitzubringen sind:

1. Ein vom Vater (Vormund) unterzeichnetes Anmeldeformular.
2. Ein amtlicher Altersausweis (Geburtsschein).
3. Ein Zeugnis der zuletzt besuchten Schule über Fleiss und Leistungen in den einzelnen Fächern und über das Betragen, bzw. ein ausführliches Zeugnis über vorbereitenden Privatunterricht.
4. Die Postquittung über die bezahlte Einschreibegebühr von Fr. 10.—.

Auswärts wohnende Bewerber senden, statt sich persönlich anzumelden, die erforderlichen Ausweise bis 27. Januar 1951 an das Rektorat. Die Eltern werden ersucht, den Anmeldetermin genau einzuhalten; nichtbegründete verspätete Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Die Aufnahmeprüfungen für die 1. Klasse Gymnasium und die 1. event. 2. Klasse Oberrealschule finden statt: schriftliche Prüfung Samstag, den 17. Februar, 8.00 Uhr, nach Stundenplan, der vom 15. Februar an am Schwarzen Brett angeschlagen ist; mündliche Prüfung Samstag, den 3. März, 8.00 Uhr. Wer schon an der schriftlichen Prüfung die Aufnahmebedingungen erfüllt hat, ist von der mündlichen dispensiert und wird darüber schriftlich benachrichtigt. Hingegen haben alle Schüler, die aus der 3. Sekundarklasse kommen, die mündliche Prüfung abzulegen.

Wer noch an der mündlichen Prüfung teilzunehmen hat, erhält den Prüfungsplan nach der schriftlichen Prüfung zugeschickt.

Die Aufnahmeprüfungen für die Klassen 2.—6. Gymnasium und 3.—4. Oberrealschule werden von Donnerstag bis Samstag, den 15. bis 17. März abgehalten.

Vorkenntnisse: Für den Eintritt in die obern Klassen ist der Lehrplan der betreffenden Abteilung und Stufe massgebend.

Für alle schriftlichen Prüfungen ist liniertes und kariertes Papier mit Rand, Normalformat A 4, mitzubringen, für die Mathematikprüfung in das 2.—6. Gymnasium und in die 1.—4. Oberrealschule auch Masstab, Zirkel und Equerre.

Winterthur, den 20. Dezember 1950.

Das Rektorat.

Mädchenschule Winterthur

Anmeldung neuer Schülerinnen für das Schuljahr 1951/52.

Die Sekundarlehrer werden gebeten, ihre Schülerinnen auf diese Ausschreibung aufmerksam zu machen.

Die Anmeldung neuer Schülerinnen für das am Montag, den 23. April 1951 beginnende Schuljahr 1951/52 findet statt: **Mittwoch, den 14. Februar 1951, von 14—15 Uhr, im Rektorat der Kantonsschule Winterthur.**

Anmeldeformulare und Fächerverzeichnisse können auf der Rektoratskanzlei oder beim Hauswart kostenlos bezogen werden. — Allgemeine Bestimmungen und Lehrplan sind gegen Entrichtung von 50 Rp. (Postzustellung gegen Entrichtung von 60 Rp. in Briefmarken) erhältlich.

Bei der Anmeldung sind mitzubringen:

1. Das vom Vater (Vormund) unterzeichnete Anmeldeformular.
2. Das Verzeichnis der zu besuchenden Fächer.
3. Der Geburtsschein.
4. Das Zeugnis der zuletzt besuchten Schule (3. Klasse Sekundarschule oder entsprechende andere Schule).
5. Einschreibegebühr Fr. 2.—.

Die Mädchenschule Winterthur schliesst an die 3. Klasse Sekundarschule an und umfasst 3 Jahreskurse.

Auswärts wohnende Schülerinnen können ihre Anmeldungen mit den verlangten Ausweisen **bis spätestens Mittwoch, den 7. Februar 1951, schriftlich** an die Rektoratskanzlei der Mädchenschule Winterthur richten und die Einschreibgebühr von Fr. 2.— auf Postcheckkonto VIII b 95, Stadtkasse Winterthur, einzahlen (mit dem Vermerk: „Anmeldung für die Mädchenschule“). **Die Eltern werden ersucht, den Anmeldetermin genau einzuhalten; nichtbegründete verspätete Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.**

Winterthur, den 20. Dezember 1950.

Das Rektorat.

Technikum des Kantons Zürich in Winterthur

Technische Fachschulen

Das Technikum ist eine höhere technische Lehranstalt. Es umfasst Fachschulen für Hochbau, Tiefbau, Maschinenbau, Elektrotechnik (Starkstromtechnik und Fernmeldetechnik) und Chemie (Chemie und Textilchemie). Alle bereiten ihre Schüler für den unmittelbaren Eintritt ins Berufsleben vor.

An der Aufnahmeprüfung, die sich auf die Fächer Deutsch, Rechnen, Algebra und Geometrie erstreckt, haben sich die Kandidaten darüber auszuweisen, dass sie das Lehrziel der Sekundarschule bis und mit 3. Klasse (zurückgelegtes neuntes Schuljahr) erreicht haben. Genauere Angaben über die Aufnahmebedingungen, die notwendige Berufspraxis, Schulgelder, Studienunterstützungen usw. enthält das Programm, das gegen Einzahlung von Fr. 1.10 auf Postcheckkonto VIII b 365 bezogen werden kann. Anmeldeformulare werden gratis abgegeben.

Die Anmeldefrist läuft vom 15. bis 31. Januar 1951. Zur Aufnahmeprüfung, die am 20. Februar 1951 stattfindet, werden die angemeldeten Kandidaten schriftlich aufgeboten.

Der Unterricht beginnt am 16. April 1951.

Winterthur, im Dezember 1950.

Die Direktion des Technikums

Handelsschule

des Technikums des Kantons Zürich in Winterthur

Die dem Technikum Winterthur angegliederte **Handelsschule** vermittelt an Stelle von Berufslehre und Berufsschule die für die Berufsausübung in Handel, Bank und Verwaltung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie eine Allgemeinbildung mit besonderer Berücksichtigung der kommerziellen, volkswirtschaftlichen und neusprachlichen Richtung, die nach entsprechender Tätigkeit in der Praxis zur Bekleidung selbständiger und höherer Stellen befähigen.

Das Diplom wird im Sinne des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung (Art. 37, sowie Art. 28 der Verordnung I hiezu) als einem Lehrabschlusszeugnis gleichwertig erachtet.

Aufnahmebedingungen: Drei Jahre Sekundarschule oder Kantonsschule (zurückgelegtes neuntes Schuljahr).

Aufnahmeprüfung in den Fächern Deutsch, Französisch und Rechnen.

Studiendauer bis zum Diplomabschluss: Drei Jahre.

Anmeldefrist: 15. bis 31. Januar 1951.

Aufnahmeprüfung: 20. Februar 1951.

Unterrichtsbeginn: 16. April 1951.

Genauere Angaben über die Aufnahmebedingungen, Schulgelder, Studienunterstützungen usw. enthält das Programm; es wird gegen Einzahlung von Fr. 1.10 auf Postcheckkonto VIII b 365 zugestellt oder kann auf unserer Kanzlei abgeholt werden. Anmeldeformulare werden gratis abgegeben.

Winterthur, im Dezember 1950.

Die Direktion des Technikums

Kantonale Lehrerbildungsanstalt.

Unterseminar Küsnacht.

Aufnahmeprüfungen 1951.

Die Ausbildungszeit für einen Primarlehrer beträgt im Kanton Zürich 5 Jahre (4 Jahre Unterseminar Küsnacht und 1 Jahr Oberseminar Zürich).

a) Anmeldung.

Bewerber um Aufnahme in die 1. Klasse müssen folgende Bedingungen erfüllen:

1. Schweizerbürgerrecht.
2. Am 30. April 1951 muss das 15. Altersjahr zurückgelegt sein.
3. Kandidaten von über 20 Jahren werden in die 1. Klasse nicht mehr aufgenommen.
4. Gesundheitliche Eignung nach Antrag des Schularztes.
5. Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie gemäss Lehrplan durch den Besuch einer dreijährigen zürcherischen Sekundarschule (oder einer andern Schule gleicher Stufe) erworben werden können.

Die Anmeldungen zur Aufnahme in die 1. Klasse sind der Seminardirektion bis Donnerstag, den 25. Januar 1951, einzureichen.

Formulare können bei der Kanzlei des Unterseminars in Küsnacht bezogen werden.

Zur Anmeldung sind folgende Beilagen erforderlich:

1. Handschriftliche Bewerbung mit Darstellung des Bildungsganges.
2. Amtlicher Altersausweis.
3. Für Bürger anderer Kantone amtlicher Ausweis über die Dauer der Niederlassung der Eltern im Kanton Zürich.
4. Aertzliches Zeugnis über den Gesundheitszustand (nach Formular).
5. Besonderes Arztzeugnis, wenn der Bewerber den Turnunterricht nicht besuchen kann.
6. Leistungszeugnis der zuletzt besuchten Schule.
7. Verschlussene Empfehlung des Klassenlehrers oder der Schulleitung.

b) Organisation der Prüfungen.

I. Teil: Schriftliche Prüfung in Deutsch, Französisch, Rechnen und Geometrie am Freitag und Samstag, den 2. und 3. Februar 1951.

Besammlung aller angemeldeten Bewerber, die keinen besonderen Bericht mehr erhalten, am Freitag, den 2. Februar 1951 um 7.30 Uhr in der Turnhalle des Unterseminars Küsnacht.

Zur schriftlichen Prüfung in Geometrie sind Masstab, Equerre und Zirkel mitzubringen.

Wer in der schriftlichen Prüfung die Durchschnittsnote 4,5 erreicht hat, gilt als aufgenommen und ist von der mündlichen Prüfung dispensiert.

II. Teil: Mündliche Prüfung in Deutsch, Französisch, Rechnen und Geometrie am Montag und Dienstag, den 26. und 27. Februar 1951.

Der Prüfungsplan wird den Kandidaten, die an der mündlichen Prüfung teilzunehmen haben, nach der schriftlichen Prüfung zugestellt.

Wer in der schriftlichen und mündlichen Prüfung zusammen die Durchschnittsnote 3,75 erreicht, hat die Aufnahmeprüfung bestanden.

Ausnahmsweise können Bewerber unter 22 Jahren, welche die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, nach einer Prüfung in allen Fächern in eine höhere Klasse eintreten. Auskunft erteilt die Seminardirektion.

Küsnacht, den 15. Dezember 1950.

Die Direktion des kant. Unterseminars.

Töcherschule der Stadt Zürich.

Anmeldung neuer Schülerinnen für das Schuljahr 1951/52.

Die Töcherschule der Stadt Zürich besteht aus drei selbständigen Abteilungen:

Abteilung I: Gymnasium und Unterseminar.

Abteilung II: Handelsschule.

Abteilung III: Frauenbildungsschule, Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar.

Uebersichten orientieren über Organisation und Ziele der einzelnen Abteilungen. **Anmeldeformulare** können in den Kanzleien der Rektorate vom **8. Januar** an während der Bürozeit bezogen oder gegen Portoeinsendung per Post verlangt werden, wobei die gewünschte Unterabteilung anzugeben ist.

Die **Anmeldungen** sind bis zum **Samstag, 27. Januar 1951** an das Rektorat der betreffenden Abteilung einzusenden. Verspätete Anmeldungen haben keine Aussicht auf Berücksichtigung, wenn bereits eine genügende Zahl rechtzeitig erfolgter Anmeldungen vorliegt.

Den Anmeldeformularen ist der Geburtsschein, das Zeugnis der zuletzt besuchten Schule und die Postquittung für die bezahlte Einschreibgebühr von Fr. 3.— beizulegen; ausserdem für Gymnasium B und Unterseminar ein vom bisherigen Lehrer ausgestelltes Verzeichnis des im letzten Schuljahr in Naturkunde behandelten Stoffes.

Die Zahl der Schülerinnen, welche in die ersten Klassen aufgenommen werden können, ist begrenzt. Trotz Bestehens der Prüfung kann für die Kandidatinnen mit dem tiefsten Durchschnitt Abweisung wegen Ueberzähligkeit erfolgen.

In **Elternabenden**, zu denen die Eltern der künftigen Schülerinnen freundlich eingeladen sind, werden die Direktoren eine Orientierung über ihre Abteilungen geben. Sie stehen ausserdem in ihren **Sprechstunden** (täglich 11 bis 12 Uhr, ausser Montag) den Eltern für die Beratung zur Verfügung.

A b t e i l u n g I.

Gymnasium und Unterseminar.

Schulhaus Hohe Promenade, Rektoratskanzlei Zimmer Nr. 55, 2. Stock,
Telefon 32 37 40 und 32 37 41.

Die Abteilung I umfasst folgende Unterabteilungen:

1. **Gymnasium A** mit Anschluss an die 6. Primarklasse, 6 $\frac{1}{2}$ Jahreskurse, eidg. Maturität;
2. **Gymnasium B** mit Anschluss an die 3. Sekundarklasse, 4 Jahreskurse, kantonale Maturität;
3. **Unterseminar**, 4 Jahreskurse.

Zum Eintritt in die 1. Klasse ist erforderlich:

Für **Gymnasium A** das zurückgelegte 12. Altersjahr, ferner derjenige Grad von Kenntnissen und Fähigkeiten, der durch den Besuch der unteren sechs Klassen der Primarschule erworben wird.

Für **Gymnasium B** und **Unterseminar** das zurückgelegte 15. Altersjahr, ferner der Ausweis über den Besitz der Kenntnisse, die durch den Besuch der drei Sekundarklassen erworben werden.

Schriftliche Prüfung: Mittwoch, den 7. Februar.

Die angemeldeten Schülerinnen erhalten keinen weiteren Bericht. Sie haben sich mit Schreibzeug (Schülerinnen des Gymnasiums B und des Unterseminars auch mit Zirkel und Dreieck) **8.10 Uhr** einzufinden:

Gymnasium A im Zimmer Nr. 46, 1. Stock.

Gymnasium B im Zimmer Nr. 77, 3. Stock.

Unterseminar im Zimmer Nr. 64, 2. Stock.

Die Prüfungen in **Zeichnen, Singen** und **Turnen** für das **Unterseminar** finden am 8. und 9. Februar statt.

Mündliche Prüfungen: Montag, den 19. Februar.

Alle für das Unterseminar gemeldeten Schülerinnen werden auch mündlich geprüft.

Schülerinnen von **Gymnasium A und B**, die nach der schriftlichen Prüfung noch eine mündliche Prüfung zu bestehen haben, erhalten eine besondere Aufforderung. Für Gymnasium B und Unterseminar wird aus der Gruppe der Realien **Naturgeschichte** als Prüfungsfach bestimmt.

Die Prüfungen zum Eintritt in **obere Klassen** beginnen Mittwoch, den 7. Februar. Die angemeldeten Schülerinnen erhalten eine schriftliche Einladung.

Elternabend: Donnerstag, den 18. Januar, 20 Uhr, im Singsaal Hohe Promenade (Eingang von der Hohen Promenade her).

A b t e i l u n g II. **Handelsschule.**

Gottfried Keller-Schulhaus, Minervastrasse 14, Rektoratskanzlei, Zimmer Nr. 111, 1. Stock, Telephon 34 17 17.

Die Handelsschule umfasst folgende Unterabteilungen:

1. **Berufliche Abteilung**, 3 Jahreskurse mit Diplomabschluss;
2. **Matritätsabteilung**, 4 Jahreskurse, wovon 1 Jahr Berufliche Abteilung und 3 Jahre Maturitätsausbildung. Kantonale Handelsmaturität.

Zum Eintritt in die erste Klasse ist erforderlich: das zurückgelegte 15. Altersjahr und der Ausweis über den Besitz der Kenntnisse, die durch den Besuch der drei Klassen der Sekundarschule erworben werden.

Schriftliche Prüfung: Montag, den 5. Februar.

Alle angemeldeten Schülerinnen haben sich mit Schreibzeug **8.10 Uhr** in der **Aula des Gottfried Keller-Schulhauses** (Eingang Minervastrasse 14) einzufinden.

Schülerinnen, die ausserdem an der **mündlichen Prüfung** vom **19. Februar** teilzunehmen haben, erhalten eine besondere Mitteilung.

Elternabend: Freitag, den 12. Januar, 20.00 Uhr, in der Aula des Gottfried Keller-Schulhauses.

A b t e i l u n g III.

Frauenbildungsschule, Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar.

Grossmünsterschulhaus, Rektoratskanzlei Zimmer Nr. 13, 1. Stock, Telephon 32 72 67.

Die Abteilung III umfasst folgende Unterabteilungen:

1. **Frauenbildungsschule** mit Anschluss an die 3. Sekundarklasse, 3 Jahreskurse, Diplomprüfung;
2. **Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar**, 4 Semesterkurse, Diplomprüfung.

Zum Eintritt in die 1. Klasse der **Frauenbildungsschule** ist erforderlich: das zurückgelegte 15. Altersjahr, ferner der Ausweis über den Besitz der Kenntnisse, die durch den Besuch der drei Sekundarklassen erworben werden.

Zum Eintritt in das **Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar** ist erforderlich: das sechs Monate vor Kursbeginn zurückgelegte 18. Altersjahr, ferner der Ausweis über eine in der Regel 12jährige Schulbildung sowie ein dreimonatiges Praktikum in einem Kinderheim.

Der nächste Kurs beginnt im **Herbst 1951**. Ausschreibung erfolgt Mitte August im Tagblatt der Stadt Zürich.

Schriftliche Prüfung für die Frauenbildungsschule: Mittwoch, 7. Februar.

Die angemeldeten Schülerinnen erhalten keinen weitem Bericht. Sie haben sich mit Schreibzeug **8.10 Uhr** im **Singsaal** des Grossmünsterschulhauses einzufinden.

Schülerinnen, die nach der schriftlichen noch eine **mündliche Prüfung** zu bestehen haben, erhalten eine besondere Aufforderung. Die mündliche Prüfung findet **Montag, den 19. Februar** statt.

Die Prüfungen zum Eintritt in die **oberen Klassen** beginnen **Mittwoch, den 7. Februar**.

Elternabend: Dienstag, den 16. Januar, 20.00 Uhr, im Singsaal des Grossmünsterschulhauses.

Zürich, den 20. Dezember 1950.

Der Schulvorstand.

Universität Zürich.

Promotionen.

Die Doktorwürde wurde im Monat Dezember 1950, gestützt auf die abgelegten Prüfungen und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

Von der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

a) Doktor beider Rechte:

Fischer, Hans-Peter, von Turbenthal (ZH): „Das Jugendstrafrecht im Kanton Schaffhausen.“

Mettler, Max, von Hemberg (SG): „Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht in Steuersachen.“

Broillet, Marcel, von Zürich und Ponthaux (FR): „Der Genuschein nach dem neuen schweizerischen Obligationenrecht (ohne Berücksichtigung der Gläubigergemeinschaft bei Anlehensobligationen).“

Lienert, Xaver, von Zürich: „Die Schuld bei der Ehescheidung nach schweizerischem Recht.“

Isler, Eugen, von Zürich: „Das Verbot der Zwangsvollstreckung unter Ehegatten nach dem schweizerischen ZGB.“

b) Doktor der Volkswirtschaft:

Müller, Werner, von Winterthur (ZH): „Sparkassen und Lokalbanken im Kanton Zürich.“

Loosli, Hans-Ulrich, von Eriswil (BE): „Sozialpolitische Ideen im schweizerischen Katholizismus 1848—1891. Die caritativen Bestrebungen zur Lösung der sozialen Frage.“

Potocki, Edmund, von Bydgoszcz, Polen: „Die Schweiz und die lateinische Münzunion vom Jahre 1914—1927.“

Lanter, Max, von Luzern: „Die Finanzierung des Krieges. Quellen, Methoden und Lösungen seit dem Mittelalter bis Ende des zweiten Weltkrieges 1939 bis 1945.“

Ladner, Max F., von Dättwil (AG) und Zürich: „Methoden der Marktanalyse.“

Scheerer, Fritz, von Winterthur: „Kontentheorien der doppelten Buchhaltung.“
Zürich, den 18. Dezember 1950. Der Dekan: G. Weiss.

Von der Medizinischen Fakultät:

a) Doktor der Medizin:

Gonseth, Jean-Paul, von Krattigen (BE): „Essai de dialectisation de la conscience.“

Krieger, Adolf, von Luzern: „Die akute solitäre Magenerosion Dieulafoy mit tödlicher Massenblutung.“

b) Doktor der Zahnheilkunde:

Wolgensinger, Fred, von Mosnang (SG): „Beitrag zur Kenntnis der Entwicklung der menschlichen Nasenhöhle.“

Weisshaupt, Walter, von Schaffhausen: „Versuche über Wachstum und Differenzierung von Hühnchenphalangen in vitro und deren Beeinflussung durch Ossopan.“

Zürich, den 18. Dezember 1950. Der Dekan: F. Schwarz.

Von der Veterinär-medizinischen Fakultät:

Braun, Adalbert, von Maischhausen (TG): „Der segmentale Feinbau des Rückenmarks des Pferdes.“

Spengler, Hans, von Lengwil-Oberhofen (TG): „Brachiale Peromelie der Katze unter besonderer Berücksichtigung der neurologischen Verhältnisse.“

Zürich, den 18. Dezember 1950. Der Dekan: J. Andres.

Von der Philosophischen Fakultät I:

Schmid, Christian, von Davos (GR): „Theodor von Mohr und die bündnerische Geschichtsforschung in der I. Hälfte des 19. Jahrhunderts.“

Dutli, Alfred, von Gottshaus (TG): „Die religiöse Bedeutung des Evolutionsgedankens bei Bernard Shaw.“

Hartog, Gerta, von Basel und Uster (ZH): „Die Bedeutung des Gegenstandes für die Malerei in der französischen und deutschen Aesthetik.“

Kappeler-Huber, Waltrud, von Uster: „Fromentin, ein Dichter der Erinnerung.“

Lienhard, Max Kurt, von Buchs (AG): „Zur Entstehung und Geschichte von Aristoteles' Poetik.“

Stutzer, Walter, von Küssnacht a. R. (SZ): „Jean-Jacques Rousseau und die Schweiz. Zur Geschichte des Helvetismus.“

Faerber, Hansruedi, von Zürich und Rüschlikon: „Das Paradoxe in der Dichtung von John Donne.“

Schadler, Friedrich, von Wien: „Das Problem der Tonalität.“

Zürich, den 18. Dezember 1950. Der Dekan: R. Bezzola.